

Datum: 05.11.2024 Nr.: 38

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Dienstvereinbarung über die Parkraumbewirtschaftung	1016
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“	1030
Achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“	1050
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kulturelle Musikwissenschaft“	1063
Elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“	1064
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“	1072
Einundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“	1073
Vierundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“	1075

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Zweiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“	1080
Zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Business“	1084
Zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“	1087
Vierundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“	1090
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Management“	1091
Elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und E-Business“	1096
Neunzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“	1097
Achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“	1098
Einundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“	1099
Elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“	1103
Siebzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“	1107

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 16.10.2024 mit Zustimmung des Personalrates die nachfolgende Dienstvereinbarung über die Parkraumbewirtschaftung für die Universitätsmedizin Göttingen der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts beschlossen (§§ 37 I 3, 61 I 1, 63e NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 66 Abs. 1 Nr. 4 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. Nr. 1/2016 S. 3) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.6.2023 (Nds. GVBl. Nr. 11/2023 S. 111)).

Dienstvereinbarung über die Parkraumbewirtschaftung

Zwischen der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts Universitätsmedizin Göttingen, vertreten durch den Vorstand, Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen

– nachfolgend: UMG –

und

dem Personalrat für die Dienststelle der Universitätsmedizin Göttingen, vertreten durch den Vorsitzenden,

– nachfolgend: Personalrat –

wird die vorliegende Vereinbarung abgeschlossen.

Präambel

Die vorliegende Dienstvereinbarung regelt den Zugang der Beschäftigten zu den Parkflächen der Universitätsmedizin Göttingen. Die Parkflächenbewirtschaftung gewährleistet sachgerechte Regelungen für unsere Beschäftigten. Das oberste Ziel der Parkraumbewirtschaftung ist, die Parkplatzsituation für die Nutzer deutlich zu entspannen, das Parkverhalten zu optimieren und Anreize für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu setzen. Dazu gehört auch, Erlöse aus der Parkraumbewirtschaftung zu nutzen, um alternative Mobilitätskonzepte zu fördern.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt das Vergabeverfahren zur Nutzung von Parkflächen der Universitätsmedizin Göttingen für diejenigen Beschäftigten, die dem Geltungsbereich des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes unterliegen. Der räumliche Geltungsbereich über die Bewirtschaftung der Parkflächen umfasst die von der UMG selbst bewirtschafteten Stellflächen gemäß Anlage 1.

Dies sind konkret die Parkflächen P 2 bis P 8 und P 10, sowie die Parkflächen am Porscheweg, Albrecht-Thaer-Weg und am Vogelsang (Anlage1). Diese Parkflächen sind für die in § 1 Satz 1 genannten Beschäftigten bestimmt. Eine anderweitige Inanspruchnahme dieser Parkflächen kann die UMG nach den besonderen Bestimmungen dieser DV (§ 5) regeln.

Die Bewirtschaftung und Abrechnung der Parkplatzgebühren erfolgt unter Einsatz eines EDV - gestützten Parkraumbewirtschaftungssystems.

§ 2 Ausschuss Parkraum

1. Zur Regelung der Parkraumbewirtschaftung wird von Dienststelle und Personalrat ein paritätisch besetzter Ausschuss gebildet. Diesem Ausschuss gehören an:

- Eine Vertreterin/ein Vertreter des G3-2 Personal
- Eine Vertreterin/ein Vertreter des G3-3 Gebäudemanagement
- Zwei Vertreterinnen/Vertreter des Personalrats

Die Schwerbehindertenvertretung ist zu den Sitzungen einzuladen und hat ein Veto- und Initiativrecht in allen Angelegenheiten, die die schwerbehinderten Menschen betreffen.

2. Der Ausschuss tagt vierteljährlich. Bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, wird der Ausschuss zusätzlich einberufen. Die Einladung erfolgt durch den G3-3 Gebäudemanagement. Zwischen den Sitzungsterminen können Entscheidungen auch per Mailabfrage getroffen werden.

3. Aufgaben des Ausschusses sind:

- Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung.
- Entscheidung über Ausnahme- und Härtefallanträge.
- Entwicklung von Vorschlägen zur Entschärfung der Parkraumsituation und die Förderung von Alternativen zur PKW-Nutzung. In diesem Kontext ist er berechtigt, Auswertungen über die Nutzung der Parkflächen anzufordern.

§ 3 Parkberechtigung

1. Grundsätzlich parkberechtigt sind Beschäftigte der UMG und die in den Sonderregelungen nach § 5 aufgeführten Personengruppen.

Sie können gem. § 8 Abs. 2 eine Parkkarte beantragen, wenn

- a. sich ihr Arbeitsplatz in den Gebäuden der Robert-Koch-Str. 40 (UBFT, VER, Bettenhaus 1 und 2 etc.), der Robert-Koch-Str. 42, 30, 32 und 34 oder in der Von-Siebold-Str. 3 und 5 befindet.
- b. sie von der räumlichen Mitte des Klinikums aus gemessen außerhalb eines Radius von 1 Kilometer Luftlinie wohnen. (siehe Anlage 2)
- c. für sie Ausnahmeregelungen nach §§ 4 - 7 zutreffen
- d. einem Ausnahme- oder Härtefallantrag zugestimmt wurde.

Diese Anträge sind mit ausführlicher Begründung und entsprechenden Nachweisen an den Geschäftsbereich Gebäudemanagement zu richten und werden im Ausschuss Parkraumbewirtschaftung entschieden.

Der Radius gemäß lit. b) wird auf 2 Kilometer erweitert, soweit durch die anstehenden Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände notwendige Entwidmung von Parkflächen anderenfalls nicht mehr ausreichend Parkraum zur Verfügung stünde. Die Dienststelle wird sich mit dem Personalrat vor der erforderlichen Veränderung ins Benehmen setzen. Der Geschäftsbereich Gebäudemanagement informiert die von einer Ausweitung des Radius betroffenen Mitarbeiter*innen, möglichst Frühzeitig und umfassend über den Verlust ihrer Parkberechtigung.

2. Beschäftigte sind nur dann parkberechtigt, wenn sie sich im aktiven Dienst befinden. Als nicht im aktiven Dienst befindlich gelten Beschäftigte
 - a. in Rente auf Zeit (Erwerbs-, Berufsunfähigkeitsrente)
 - b. in Sonderurlaub und Elternzeit
(ab drei Monaten und länger, dann ab dem 1. Tag).

Für den entsprechenden Zeitraum wird die Parkkarte gesperrt.

3. Für Beschäftigte, die auch am **Abend**, **nachts** oder am **Wochenende** Dienst haben, besteht die Möglichkeit eine ANW- Parkkarte zu beantragen, um verkehrsunünstige Zeiten des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen zu überbrücken. Eine Parkberechtigung für die Zeit Mo - Fr. von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr besteht damit nicht.
Falls eine Ausfahrt bis 6.00 Uhr nicht möglich sein sollte, fällt von 6:00 bis 9:00 Uhr die Mitarbeitergebühr an. In der Zeit von 9:00 bis 18:00 Uhr parken die Beschäftigten mit der ANW-Karte zum Besuchertarif.

§ 4 Regelungen für schwerbehinderte Menschen mit Merkmal "aG" oder "G"

1. Beschäftigte, die eine Schwerbehinderung mit dem Merkmal "aG" (= außergewöhnlich gehbehindert) nachweisen können, erhalten die Möglichkeit einer kostenfreien Einfahrt zu den für diesen Personenkreis vorbehaltenen, gesondert ausgewiesenen Parkflächen im Bereich der sog. Internen Klinikstraße (insbesondere für Rollstuhlfahrer/-innen).
2. Beschäftigte, die eine Schwerbehinderung mit dem Merkmal "G" (=gehbehindert) nachweisen können, haben eine Parkgebühr entsprechend § 8 zu zahlen Die Regelungen des § 3 Abs. 1 b gelten für diesen Personenkreis nicht. Diese Beschäftigten können die ausgewiesenen Parkplätze für gehbehinderte Menschen nutzen.

§ 5 Sonderregelungen

1. Auszubildende, duale Studierende mit betrieblichem Einsatz an der UMG, Medizinstudierende im Praktischen Jahr an der UMG, sowie Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) und des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), sind Beschäftigte i. S. des § 1 Satz 1 und insoweit parkberechtigt. Für sie gelten alle Regelungen dieser Dienstvereinbarung.
2. Unentgeltlich tätige Praktikanten in der Universitätsmedizin erhalten für die Zeit ihres Einsatzes eine kostenfreie, befristet gültige Parkmöglichkeit, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.
3. Beschäftigte, die nach § 3 Abs. 1 grundsätzlich nicht parkberechtigt wären, aber in der akademischen Selbstverwaltung der Medizin tätig sind, erhalten eine personenbezogene Parkkarte, die zum kostenfreien Parken berechtigt. Diese Personen werden für einen bestimmten Zeitraum vom Dekanat der Universitätsmedizin benannt und auch vom Dekanat berufen. Fehlt die Angabe eines Berechtigungszeitraumes durch das Dekanat, wird die Parkkarte grundsätzlich bis zum Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres befristet. Die Sonderparkkarte ist nach Ablauf der Befristung unaufgefordert an den Geschäftsbereich G3- 3 Gebäudemanagement zurückzugeben.

Die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst, die Gleichstellungsbeauftragte, der Personalrat, der Geschäftsbereich Personal oder die Schwerbehindertenvertretung haben die Möglichkeit die benannten Personengruppen über Auslasstickets kostenfrei ausfahren zu lassen. Die Auslasstickets können über das G3130 Zutrittsmanagement geordert werden. Die Kostenstellen werden mit 2€ pro Ticket belastet.

4. Beschäftigte der Tochterfirmen der UMG können ebenfalls eine Parkkarte erhalten. Die UMG sichert zu, dass sie mit ihren Tochterfirmen vertraglich vereinbart, dass diese bei der Erteilung von Parkberechtigungen die Regelungen dieser DV anwenden.

§ 6 Rufbereitschaft

Beschäftigte, die dienstlich zur Rufbereitschaft eingeteilt sind, erhalten im Fall ihres Einsatzes gebührenfreie Zufahrt zu den für die Rufbereitschaftseinsätze vorgesehenen Parkflächen. Der Zugang wird durch die am Beginn der Zufahrt installierte Parkleitzentrale für das Parkraumsystem freigegeben. Für die gebührenfreie Zufahrt müssen die Abteilungen für jeden Dienstleistenden einen schriftlichen Antrag stellen, damit eine personalisierte "Grüne Karte" erstellt werden kann, die gut sichtbar hinter der Autofrontscheibe zu platzieren ist.

§ 7 Klinik- bzw. Institutsparkkarte

Gästen des Hauses kann ein Auslassticket für den Besucherparkplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Kostenstellenverantwortlichen der Fachabteilungen können die Auslasstickets zum Preis von 2,00 Euro erwerben.

§ 8 Gebühren und Regelungen zum Umgang mit den Parkkarten und zur Nutzung der Parkflächen

1. Die vorhandenen Parkplätze sind gebührenpflichtig, es erfolgt eine zeitabhängige Berechnung. Die Höhe der Parkgebühren ist in der Gebührenordnung (Anlage 3) festgelegt. Das Aufladen der Parkkarte erfolgt über die aufgestellten Kassenautomaten (Anlage 1). Ein Aushang der jeweils gültigen Tarife befindet sich in der Zentralen Stelle für Karten und Service des Geschäftsbereiches Gebäudemanagement in der westlichen Eingangshalle des Hauptgebäudes der Universitätsmedizin Göttingen.
2. Zur Nutzung der Parkflächen ist eine personenbezogene Parkkarte in der Zentralen Stelle für Karten und Service zu beantragen. Diese wird dort auch ausgegeben. Bei der Ausgabe der Karte wird zwischen der/dem Nutzer und der UMG ein Einstellvertrag geschlossen (Anlage 4). Es kann trotz Gebührenpflicht keine Gewähr für einen Parkplatz gegeben werden. Parkplätze werden grundsätzlich nicht zugeteilt.
3. Von der Parkkarte wird nur die tatsächliche Parkzeit abgebucht. Dies erfolgt in einem dreißigminütigen Takt in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Insgesamt werden täglich maximal 8,5 Stunden angerechnet. Von 18.01 Uhr bis 5.59 Uhr des Folgetages wird keine Parkgebühr erhoben. Gleiches gilt an Wochenenden sowie gesetzlichen Feiertagen.
4. Die Erstausgabe einer Parkkarte erfolgt kostenlos. Bei Verlust der Parkkarte ist eine Bearbeitungs- und Schutzgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen. Die jeweilige Kartenummer wird dann im Parksysteem gesperrt. Etwaige Guthaben werden nicht zur Auszahlung gebracht, können aber auf die neue Parkkarte umgebucht werden.
5. Die Parkkarte ist nicht übertragbar. Bei Missbrauch der Parkkarte (z.B. Weitergabe an nichtberechtigte Personen) ist der/die im Vertrag eingetragene Inhaber/in der Parkkarte verantwortlich. Missbrauch kann mit Parkkartenentzug geahndet werden.
6. Das Parken ist nur auf den als Parkplatz gekennzeichneten Flächen gestattet. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

§ 9 Parkkarte und Firmen-Abo-Fahrkarte des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen (VSN)

1. Beschäftigte mit einer Firmen-Abo-Fahrkarte des Verkehrsverbundes Süd- Niedersachsen (VSN-Ticket) erhalten aus den aus der Parkraumbewirtschaftung erzielten Einnahmen einen monatlichen Zuschuss von 6,00 €.
2. Die Beschäftigten haben auch die Möglichkeit, ein VSN-Ticket und eine Parkkarte zu nutzen. Dann entfällt der Zuschuss von 6,00 €. Für diese Personengruppe werden auf begründeten Antrag hin ggf. besondere Anforderungsprofile eingerichtet. Über die Anträge entscheidet der paritätisch besetzte Ausschuss Parkraum.
3. Für Beschäftigte mit einem nach Abs. 1 bezuschussten VSN-Ticket, die auch am **Abend, Nachts** oder am **Wochenende** Dienst haben, besteht die Möglichkeit eine ANW- Parkkarte zu beantragen, um verkehrsun günstige Zeiten des Verkehrsverbundes Süd- Niedersachsen zu überbrücken. Eine Parkberechtigung für die Zeit Mo - Fr. von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr besteht damit nicht.
Falls eine Ausfahrt bis 6.00 Uhr nicht möglich sein sollte, fällt von 6:00 bis 9:00 Uhr die Mitarbeitergebühr an. In der Zeit von 9:00 bis 18:00 Uhr parken die Beschäftigten mit der ANW-Karte zum Besuchertarif.

§ 10 Technische Anlage

Die technische Anlage der Parkraumbewirtschaftung wird zentral von der Parkleitzentrale aus gesteuert, die vierundzwanzig Stunden täglich besetzt ist.

Alle Schrankenanlagen sind mit Videoüberwachungskameras sowie Sprechstellen, Kartenlesern und zum Teil mit Kartengebern für Tickets ausgestattet. Die Kameras zeichnen nicht auf.

Zum Aufladen der Parkkarten sind Ladeautomaten installiert. (Standorte siehe Anlage 1).

§ 11 Datenerfassung

Der Umgang mit den im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung erhobenen und gespeicherten Daten richtet sich nach den Regelungen des § 4 der "DV über die Einführung und Anwendung datenverarbeitender Systeme".

Gespeicherte personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck

genutzt werden, zu dem sie erhoben werden, nämlich der Berechnung der Parkzeit und der entsprechenden Gebühren.

Personenbezogene oder personenbeziehbare Auswertungen aus dem System sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen regelt die "DV über die Einführung und Anwendung datenverarbeitender Systeme" in § 4 in den Absätzen 4, 5 und 6, in denen geregelt ist, dass eine Verwendung von Daten aus dem System zur Verhaltens- und Leistungskontrolle nur in Ausnahmefällen und ausschließlich nach Beteiligung der Personalvertretung möglich ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität in Kraft.
2. Die Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von vier Monaten gekündigt werden. Beide Parteien sind aufgefordert, innerhalb dieser Frist eine neue Vereinbarung abzuschließen. Die bis dahin ausgegebenen Einstellverträge bleiben gültig.
3. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.
4. Die Anlagen werden fortlaufend aktualisiert und können ohne Kündigung dieser Vereinbarung geändert werden. Der Personalrat wird bei jeder Änderung entsprechend § 66 NPersVG beteiligt.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Göttingen, 30.10.2024



Prof. Dr. Wolfgang Brück
Vorstand für Forschung und Lehre

i. V.



Olaf Uhde
Vorsitzender des Personalrats

30. OKT. 2024

i. V.



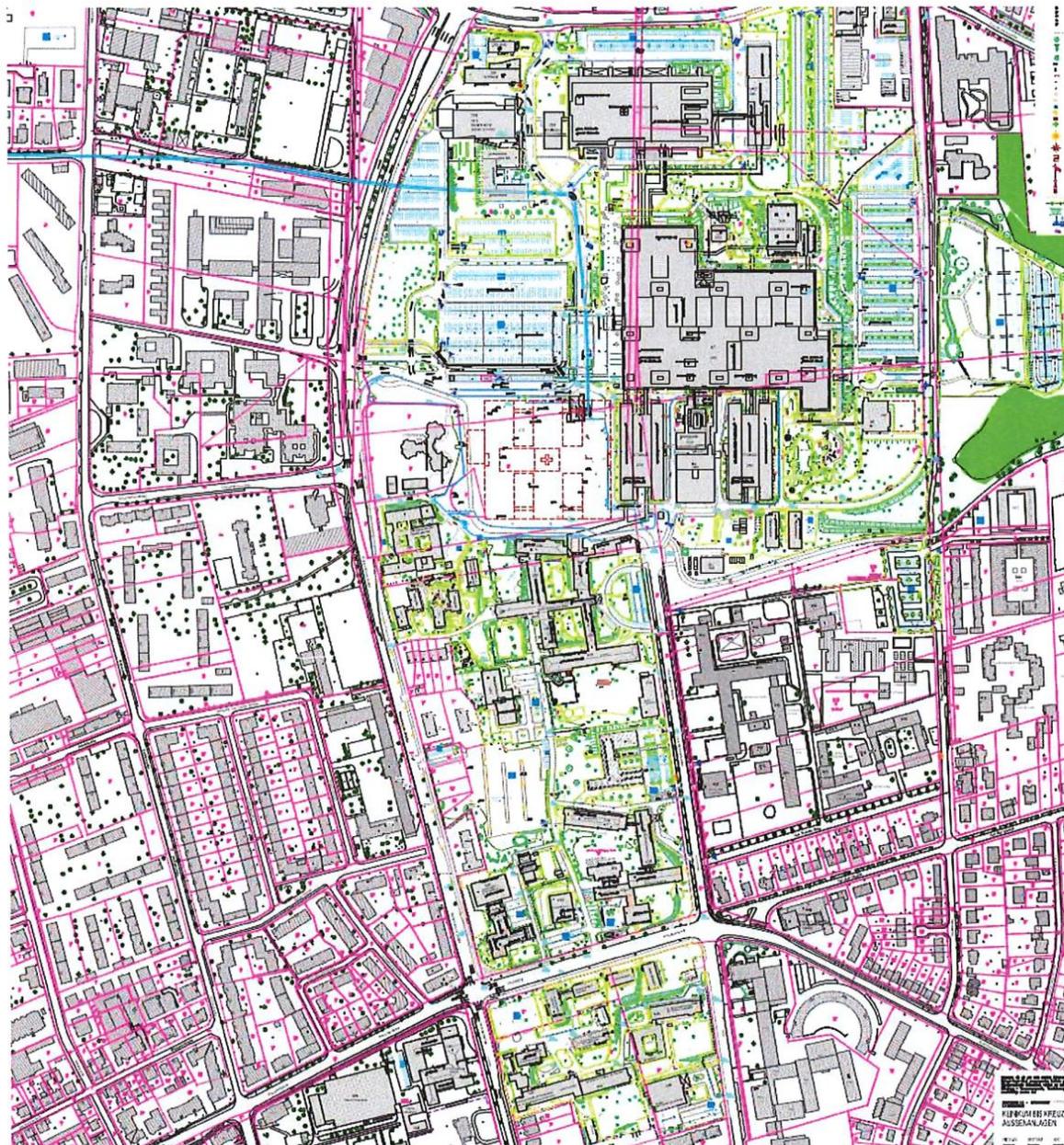
Prof. Dr. Lorenz Trümper
Vorstand für Krankenversorgung



Jens Finke
Vorstand für Wirtschaftsführung und Administration

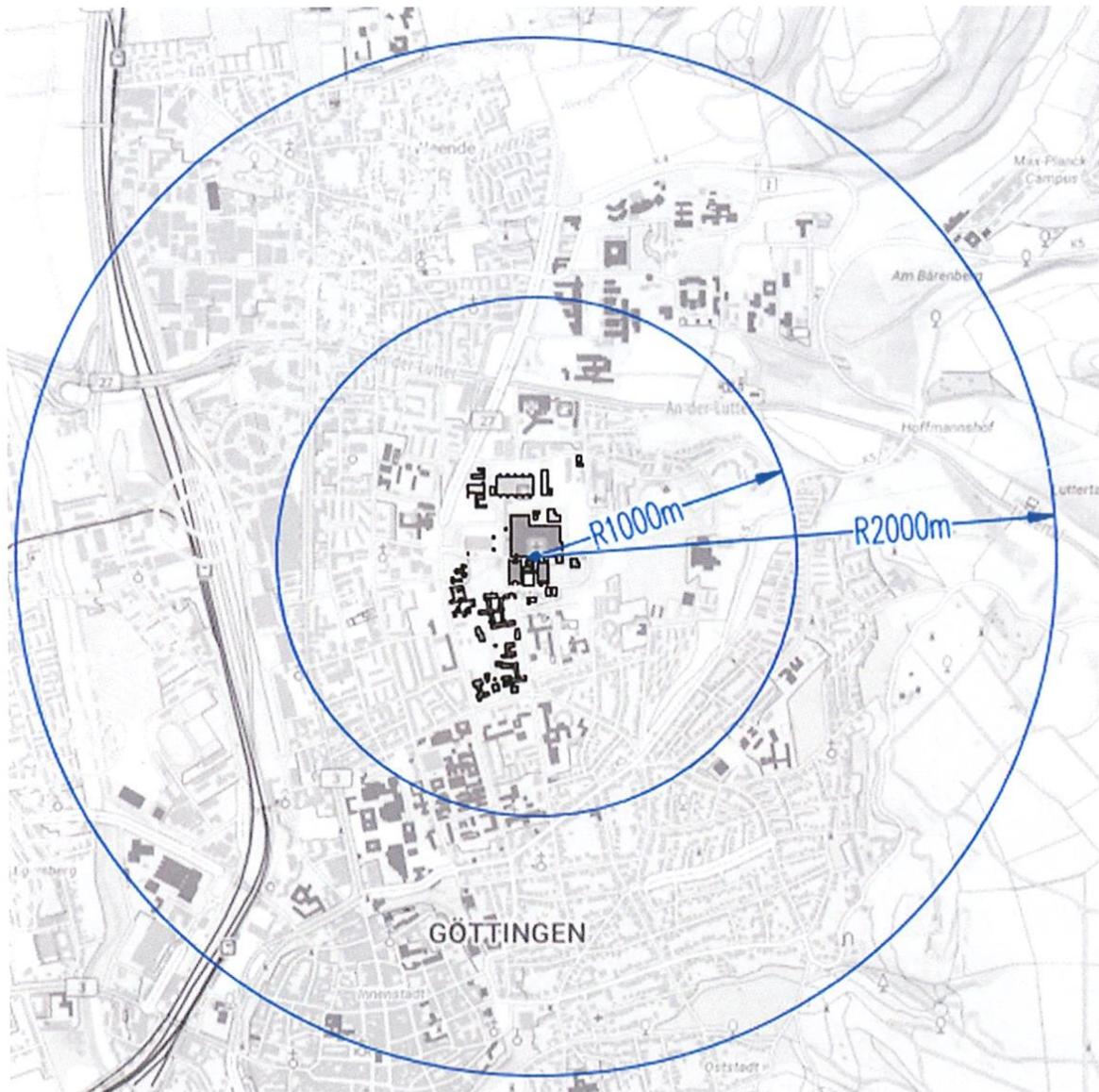
Anlage 1

Übersicht Parkflächen UMG



Anlage 2

1 km / 2 km Radius ohne Parkberechtigung



Anlage 3

GEBÜHRENORDNUNGfür Beschäftigte der Universitätsmedizin Göttingen

Gemäß § 8 der Dienstvereinbarung zur Parkraumbewirtschaftung, bemisst sich der Mietpreis für jeden Einstellplatz nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Diese Neufassung der Gebührenordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

- Zur Nutzung der Parkflächen ist eine Parkkarte erforderlich. Die Parkgebühr beträgt 12 Cent pro Stunde. Die maximale Tageshöchstgebühr beträgt ab 01.11.2024 0,80 Euro, ab 01.02.2025 1 Euro.
- Es kann, trotz Gebührenpflicht, keine Gewähr für einen Parkplatz gegeben werden
- Von der Parkkarte wird nur die tatsächliche Parkzeit abgebucht, in einem dreißigminütigen Takt, in der Zeit von 06.00 bis 18:00 Uhr. Es werden maximal 8,5 Stunden angerechnet.
- Von 18:01 bis 05:59 Uhr des Folgetages wird keine Parkgebühr erhoben. Gleiches gilt an Wochentagen und gesetzlichen Feiertagen.
- Die Erstaussgabe der Parkkarte erfolgt kostenfrei. Bei Parkkartenverlust ist eine Bearbeitungs- und Schutzgebühr in Höhe von 25,00€ zu zahlen
- Die Parkkarte ist nicht übertragbar. Bei Missbrauch der Parkkarte (z.B. Weitergabe an nicht berechnigte Personen) ist die/der im Vertrag eingetragene Beschäftigte der Parkkarte verantwortlich. Missbrauch kann mit Parkgenehmigungsentzug geahndet werden.
- Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- Jeder Kassenautomat erzeugt bei Bedarf eine Quittung.

Ansprechpartner im G3-3 Gebäudemanagement:

Parkleitzentrale: Tel. 39 - 8888;

Zutrittsmanagement (Kartenstelle): Tel. 39 - 62000

Störmeldezentrale: Tel. 39 – 60000

**Gez. der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen
der Georg-August-Universität**

Stand: November 2023 - Gerichtstand Göttingen

Anlage 4

Einstellvertrag

Für Beschäftigte der Universitätsmedizin Göttingen der Georg-August-Universität Göttingen

I. Vertragliche Bestimmungen für Beschäftigte mit einer Parkberechtigung

(1) Für die Beschäftigten gelten die auf dem Parkgelände der Universitätsmedizin Göttingen der Georg-August-Universität aushängenden Einstell- und Nutzungsbedingungen, mit Ausnahme der Ziffern 1, 3, 6 und 9. sowie die nachfolgenden vertraglich vereinbarten Bestimmungen.

(2) Beschäftigte mit einer Parkberechtigung erhalten eine aufladbare Parkkarte bei Abschluss des Vertrages. Die nachstehend aufgeführten technischen Hinweise zum Umgang mit der Parkkarte sind Gegenstand des Vertrages.

(3) Die Einfahrt und das Parken auf dem Parkgelände ist nur Beschäftigten gestattet, die im Besitz einer gültigen Parkkarte sind. Ein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

(4) Die Parkberechtigung ist nicht übertragbar. Bei Missbrauch der Berechtigung (z.B. Weitergabe an unberechtigte Dritte) ist der/die im Vertrag eingetragene Inhaber/-in der Parkberechtigung voll verantwortlich. Verstöße gegen einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder der Einstell- und Nutzungsbedingungen führen im Wiederholungsfall zum Entzug der Parkkarte und Kündigung des Einstellvertrages durch den Geschäftsbereich 3-3 Gebäudemanagement. Weitergehende Maßnahmen behält sich die Dienststelle vor.

(5) Die Parkkarte ist Eigentum der Universitätsmedizin Göttingen. Verlust oder Diebstahl der Parkkarte sind umgehend dem Geschäftsbereich 3-3 Gebäudemanagement zu melden. In diesem Fall wird die Parkkarte gesperrt und verliert ihre Funktion. In Abweichung zu Ziffer 9. der Einstell- und Nutzungsbedingungen ist bei Diebstahl oder Verlust, verbunden mit der Neuausstellung einer Parkkarte, eine Kostenpauschale von 25,00 Euro zu entrichten. Vorhandenes Guthaben, insofern ersichtlich, kann auf eine neue Parkkarte umgebucht werden.

(6) Der Beschäftigte ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses die Parkberechtigungskarte unaufgefordert an den Geschäftsbereich 3-3 Gebäudemanagement zurückzugeben. Nach Ausscheiden des Beschäftigten endet dieser Vertrag automatisch und die Parkberechtigung erlischt.

(7) In Abweichung zu Ziffer 3. der Einstell- und Nutzungsbedingungen gelten für die Beschäftigten die in der Gebührenordnung für Mitarbeiter -innen zurzeit gültigen Tarife. Ein Aushang der jeweils gültigen Tarife befindet sich in der Zentralen Stelle für Karten und Service des Geschäftsbereiches 3-3 Gebäudemanagement in der westlichen Haupteingangshalle des Klinikums.

(8) Eine Änderung der Entgeltordnung und eine Neuverteilung der Parkberechtigungen behält sich die Dienststelle ausdrücklich vor.

II. Zusätzliche vertragliche Bestimmungen für Beschäftigte mit einer Sonderparkberechtigung (Abteilungsparkkarte oder universitäre Selbstverwaltungsparkkarte) und VSN- Ticket.

Für die Beschäftigten gelten die auf dem Parkgelände der Universitätsmedizin Göttingen der Georg-August-Universität aushängenden Einstell- und Nutzungsbedingungen, mit Ausnahme der Ziffern 1, 3, 6 und 9, sowie die vorstehenden vertraglich vereinbarten Bestimmungen für Beschäftigte mit einer Parkberechtigung entsprechend, soweit die jeweils nachfolgenden Bestimmungen keine entgegenstehende Regelung enthalten sowie die nachstehend aufgeführten Bestimmungen:

(1) Vertragliche Bestimmungen für Beschäftigte mit einer vom Geschäftsbereich 3-3 Gebäudemanagement erteilten **Sonderparkberechtigung**:

(A) Klinik- bzw. Institutsparkkarte

Jede Abteilung die außerhalb der folgenden Gebäude liegt: Von- Siebold-Str.3 und 5, Robert-Koch-Str. 30, 32 34 40 (UBFT, Pflege 1 und 2, VER, Bürocontainer) und 42, erhält eine (1) Abteilungsparkkarte. Diese Parkkarte ist nicht personengebunden und soll allen Beschäftigten der dezentralen/externen Einrichtungen für dienstliche Besuche in der Universitätsmedizin Göttingen kostenfreies Parken ermöglichen.

Weitere Abteilungsparkkarten sind kostenpflichtig und werden auf schriftlichen Antrag, mit Begründung der Einrichtung, über den Geschäftsbereich 3-3 Gebäudemanagement ausgegeben und über die Kostenstelle der Abteilung mit 11 €/mtl. abgerechnet. Die Ausgabe einer weiteren Abteilungsparkkarte steht im Ermessen der Dienststelle.

(B) Sonderparkkarte für die akademische Selbstverwaltung

Beschäftigte die außerhalb der folgenden Gebäude arbeiten: Von-Siebold-Str.3 und 5, Robert-Koch-Str. 30, 32 34 40 (UBFT, Pflege 1

und 2, VER, Bürocontainer) und 42 bzw. der dort bewirtschafteten Parkflächen, die in der akademischen Selbstverwaltung der Universitätsmedizin Göttingen tätig sind, erhalten eine (1) personenbezogene Parkkarte, die zum kostenfreien Parken berechtigt. Diese Personen werden für einen Berechtigungszeitraum vom Dekanat benannt. Fehlt die Angabe eines Berechtigungszeitraumes durch das Dekanat, wird die Parkkarte grundsätzlich bis zum Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres befristet. Die Sonderparkkarte ist nach Ablauf der Befristung unaufgefordert an den Geschäftsbereich 3-3 Gebäudemanagement zurückzugeben

2) Vertragliche Bestimmungen für Beschäftigte mit einer Parkkarte und Firmen-Abo-Fahrkarte des Verkehrsverbundes Süd Niedersachsen.

Beschäftigte mit einer Firmen-Abo-Fahrkarte des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen (VSN-Ticket) erhalten aus den erwirtschafteten Einnahmen einen monatlichen Zuschuss von 6,00 Euro. Voraussetzung ist, dass der Beschäftigte ausschließlich das VSN-Ticket nutzt und keine Parkkarte hat. Für Beschäftigte, die auch am Abend, nachts oder am Wochenende Dienst haben, besteht die Möglichkeit eine Abend, Nacht und Wochenend-Parkkarte (ANW) zu beantragen, um verkehrsgünstige Zeiten des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsens (VSN) zu überbrücken. Eine Parkberechtigung für die Zeit wochentags von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr besteht nicht. Falls eine Ausfahrt bis 6.00 Uhr nicht möglich sein sollte, fällt von 6.00 bis 9.00 Uhr die Mitarbeitergebühr an. In der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr parken die Beschäftigten mit der ANW-Karte zum Besuchertarif. Allerdings greift auch in dem Fall die Vergünstigung von 6,00 Euro. Ferner haben die Beschäftigten die Möglichkeit ein VSN-Ticket und eine Parkkarte zu nutzen. Dann entfällt die Vergünstigung von 6,00 Euro. Die Verrechnung erfolgt über die Gehaltsabrechnung. Für das Jobticket der Göttinger Verkehrsbetriebe (GoeVB) gelten die Regelungen zum VSN Ticket gleichermaßen.

III. Tarif-/Profil-Änderungen für Parkberechtigungen:

Eine Änderung der Entgeltordnung von Parkprofilen behält sich die UMG ausdrücklich vor. Hierzu gehört auch die Änderung/ Einführung von speziellen Tag-, Abend-, Nacht- und Wochenendtarifen/-profilen.

IV. Technische Hinweise zum Umgang mit der Parkkarte

Bei der Parkkarte handelt es sich um eine Rfid-Karte mit einer Codierung für Einfahrt, Ausfahrt und Geldwert.

Die Karte ist personen- oder abteilungsbezogen zugeordnet und besitzt eine eindeutige, einmalige Identifizierungsnummer. Bewahren Sie diese Karte unbedingt sorgfältig auf und schützen Sie diese vor folgenden Einflüssen:

- Deformierung,
z.B. durch Verbiegen oder Knicken
- Hitzeeinwirkung,
z.B. durch Sonneneinstrahlung
- Magnetfelder,
z.B. durch technische Geräte

Sollte die Parkkarte aus anderen Gründen funktionsunfähig sein/ werden, so wenden Sie sich bitte an die Zentrale Stelle für Karten und Service des Geschäftsbereiches 3-3 Gebäudemanagement in der westlichen Haupteingangshalle des Klinikums (Tel. 12000). Die Öffnungszeiten entnehmen sie dem aktuellen Aushang.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erkennt die Beschäftigte/der Beschäftigte die geltenden Einstell- und Nutzungsbedingungen sowie die vorstehenden vertraglichen Bestimmungen an.

Datum und Unterschrift

G3-3 Gebäudemanagement

G3-3130 Zutrittsmanagement

Datum und Unterschrift

Beschäftigte / Beschäftigter

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22.05.2024 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 12.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.06.2024 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 530), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.10.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2023 S. 1136), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 41 Abs. 2 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 530), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.10.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2023 S. 1136), wird wie folgt geändert.

1. § 2 (Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Das wissenschaftliche Fachgebiet Arabistik/Islamwissenschaft befasst sich mit der Geschichte und Kultur, der Religion und Geistesgeschichte, den Literaturen sowie Fragen der Säkularität in der islamischen Welt unter besonderer Berücksichtigung der arabischen Länder.“

b. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Die Studierenden weisen Fähigkeiten zur Problemlösung in der Erforschung der Geschichte und Kultur des Islams, der Religion des Islams, der arabischen Literatur sowie Fragen der Säkularität in der arabischen Welt nach.“

2. § 3 (Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Das Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ bzw. „Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 78 C umfasst einen Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“ (englischsprachig). ²Das Fachstudium „Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 42 C umfasst einen Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“ (englischsprachig). ⁴Das Nähere regelt die Modulübersicht.“

b. Die Absätze 7 und 8 werden getilgt.

c. Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 7.

d. Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 8.

e. Der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 9.

f. Der bisherige Absatz 12 wird zu Absatz 10 und wie folgt neu gefasst:

„(10) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C, die Modulpakete „Intellectual Histories of the Arab World“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C, die in einem anderen Master-Studiengang eingebracht werden können.“

3. § 6 (Studium als Modulpaket) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 3 wird getilgt.

b. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

c. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

d. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.

4. In § 9 (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Abweichend von Absatz 3 werden Studierende, die ihr Studium vor Wintersemester 2024/25 mit dem Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für das Modulpaket „Islamisches Recht“ zugelassen waren, nach der vorliegenden Ordnung in der bis

zum 30.09.2024 geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen zu nicht mehr weiter geführten Modulen auch für Modulübersichten und -beschreibungen des Studienschwerpunktes/Modulpaketes „Islamisches Recht“, sofern nicht der Vertrauensschutz eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ⁵Prüfungen in einem Fachstudium mit dem Studienschwerpunkt bzw. in dem Modulpaket „Islamisches Recht“ werden letztmals im Wintersemester 2026/27 abgenommen.“

5. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden; Prüfungsleistungen können jeweils nur in einem Modul dieses Studiengangs berücksichtigt werden.

a. Fachstudium „Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 78 C mit dem Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“

i. Zugangsvoraussetzung für die Belegung der Studienoption ist der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nach.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.501	Advanced Reading and Discussion	(6 C / 4 SWS)
M.Ara.502	Master Colloquium	(4 C / 1 SWS)
M.Ara.509	Advanced Arabic Reading and Writing	(6 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Umfang von insgesamt wenigstens 62 C erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.508	Arabic Literature - Advanced Studies	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.609	Methods and Theories in Arabic-Islamic - Advanced Studies	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.610	Hadith - Advanced Studies	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.611	Ethics and Education in Islam - Advanced Studies	(8 C / 2 SWS)

M.Ara.612 Secular Modernity and Islam - Advanced Studies (8 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ara.25	Exkursion in die Arabische Welt	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.507	Arabic Literature	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.605	Methods and Theories in Arabic-Islamic Studies	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.606	Hadith Studies	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.607	Ethics and Education in Islam	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.608	Secular Modernity and Islam	(6 C / 2 SWS)
M.Int.Theol.14-01	Theories of Religion	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.001	Wissenschaftliches Arbeiten	(4 C / 2 SWS)
SK.Ara.701	Arabic Language Course in the Middle East	(6 C)
SK.Ara.702	Arabic-Islamic Studies Abroad	(6 C)

iii. Wahlpflichtmodule III

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (Deutschkurse auf dem entsprechenden Niveau der Studierenden, zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache oder Module der Iranistik). Gleichwertige Module können angerechnet werden.

B.Ira.101a	Einführung in das Neupersische I	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.102a	Einführung in das Neupersische II	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.01	Neuhebräisch I	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.02	Neuhebräisch II	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.011	Aspekte iranischer religiöser Traditionen	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.011a	Aspekte iranischer religiöser Traditionen - erweitert	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.012	Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.012a	Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum - erweitert	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.013	Persische Literatur	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.013a	Persische Literatur - erweitert	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.014	Sprache und Kultur im iranischen Raum	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.014a	Sprache und Kultur im iranischen Raum - erweitert	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.015	Dokumente und Medien	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.015a	Dokumente und Medien - erweitert	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.016	Politik und Gesellschaft	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.016a	Politik und Gesellschaft - erweitert	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.017	Iranische Archäologie und Kunst	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.017a	Iranische Archäologie und Kunst - erweitert	(8 C / 2 SWS)

SK.Ara.526-1 Second Language of the Arab and Muslim World I	(6 C / 4 SWS)
SK.Ara.526-2 Second Language of the Arab and Muslim World II	(6 C / 4 SWS)
SK.DaF.A1.1-4Std. Deutsch Sprachkurs A.1.1	(6 C / 4 SWS)
SK.DaF.A1.2-4Std. Deutsch Sprachkurs A.1.2	(6 C / 4 SWS)

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Daneben steht auch das folgende Modul zur Auswahl:

SK.IKG.IKK.12-1 Interkulturelles Kompetenztraining – Fokus: Arabi*isch-West*liche Perspektiven (Joint Classroom Format)	(6 C / 2 SWS)
---	---------------

i. Angebote für ausländische Studierende mit geringen Deutschkenntnissen

Ausländische Studierende, die nicht über Deutschkenntnisse wenigstens auf dem Niveau DSH-1 verfügen, können optional abweichend von Buchstabe d Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) erfolgreich absolvieren.

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.01 Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene	(6 C / 4 SWS)
M.Ara.02 Master-Kolloquium	(4 C / 1 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Umfang von insgesamt wenigstens 32 C erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.04a Geschichte und Kultur des Islams	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.05a Religion des Islams	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.06a Arabische Literatur	(6 C / 2 SWS)

M.Ara.09	Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen	(6 C / 2 SWS)
----------	---	---------------

ii. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.04	Geschichte und Kultur des Islams	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.05	Religion des Islams	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.06	Arabische Literatur	(8 C / 2 SWS)

iii. Wahlpflichtmodule III

Es muss wenigstens eines der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache); weitere gleichwertige Module können angerechnet werden:

B.Ira.101a	Einführung ins Neupersische	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.102a	Einführung ins Neupersische	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.01	Neuhebräisch I	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.02	Neuhebräisch II	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.26-1	Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt I	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.26-2	Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt II	(6 C / 4 SWS)

cc. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Sofern ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen werden, kann alternativ folgendes Modul gewählt werden:

M.Ara.10	Islamic Culture, Past and Present	(8 C / 2 SWS)
----------	-----------------------------------	---------------

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

c. Fachstudium „Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“

i. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Belegung der Studienoption ist der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten

mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nach.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.501	Advanced Reading and Discussion	(6 C / 4 SWS)
M.Ara.502	Master Colloquium	(4 C / 1 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Umfang von insgesamt wenigstens 32 C erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden. Es muss mindestens eines der Module M.Ara.605-608 belegt werden:

B.Ara.25	Exkursion in die Arabische Welt	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.507	Arabic Literature	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.509	Advanced Arabic Reading and Writing	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.605	Methods and Theories in Arabic-Islamic Studies	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.606	Hadith Studies	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.607	Ethics and Education in Islam	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.608	Secular Modernity and Islam	(6 C / 2 SWS)
M.Int.Theol.14-01	Theories of Religion	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.001	Wissenschaftliches Arbeiten	(4 C / 2 SWS)
SK.Ara.701	Arabic Language Course in the Middle East	(6 C)
SK.Ara.702	Arabic-Islamic Studies Abroad	(6 C)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.609	Methods and Theories in Arabic-Islamic Studies - Advanced Studies	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.610	Hadith - Advanced Studies	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.611	Ethics and Education in Islam - Advanced Studies	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.612	Secular Modernity and Islam - Advanced Studies	(8 C / 2 SWS)

iii. Wahlpflichtmodule III

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (Deutschkurse auf dem entsprechenden Niveau der Studierenden, zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache oder Module der Iranistik). Gleichwertige Module können angerechnet werden.

SK.DaF.A1.1-4Std.	Deutsch Sprachkurs A.1.1	(6 C / 4 SWS)
-------------------	--------------------------	---------------

SK.DaF.A1.2-4Std.	Deutsch Sprachkurs A.1.2	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.011	Aspekte iranischer religiöser Traditionen	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.011a	Aspekte iranischer religiöser Traditionen - erweitert	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.012	Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.012a	Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum - erweitert	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.013	Persische Literatur	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.013a	Persische Literatur - erweitert	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.014	Sprache und Kultur im iranischen Raum	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.014a	Sprache und Kultur im iranischen Raum - erweitert	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.015	Dokumente und Medien	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.015a	Dokumente und Medien - erweitert	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.016	Politik und Gesellschaft	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.016a	Politik und Gesellschaft - erweitert	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.017	Iranische Archäologie und Kunst	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.017a	Iranische Archäologie und Kunst - erweitert	(8 C / 2 SWS)
SK.Ara.526-1	Second Language of the Arab and Muslim World I	(6 C / 4 SWS)
SK.Ara.526-2	Second Language of the Arab and Muslim World II	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.101a	Einführung ins Neupersische	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.102a	Einführung ins Neupersische	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.01	Neuhebräisch I	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.02	Neuhebräisch II	(6 C / 4 SWS)

dd. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren. Geeignete englischsprachige Modulpakete, die zur Auswahl stehen, können der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät entnommen werden.

ee. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Daneben stehen auch die folgenden Module zur Auswahl:

M.Ara.510	Islamic Culture, Past and Present	(8 C / 2 SWS)
SK.IKG.IKK.12-1	Interkulturelles Kompetenztraining – Fokus: Arabi*isch-West*liche Perspektiven (Joint Classroom Format)	(6 C / 2 SWS)

i. Angebote für ausländische Studierende mit geringen Deutschkenntnissen

Ausländische Studierende, die nicht über Deutschkenntnisse wenigstens auf dem Niveau DSH-1 verfügen, können optional abweichend von Buchstaben ee Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) erfolgreich absolvieren.

ff. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete der Arabistik/Islamwissenschaft**(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden; Prüfungsleistungen können jeweils nur in einem Modul berücksichtigt werden.

a. Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 36 C**aa. Zugangsvoraussetzungen**

Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden; Prüfungsleistungen können jeweils nur in einem Modul berücksichtigt werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.01 Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene (6 C / 4 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es muss wenigstens eines der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache); weitere gleichwertige Module können angerechnet werden:

B.Ara.26-1 Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt I (6 C / 4 SWS)

B.Ara.26-2 Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt II (6 C / 4 SWS)

B.Ira.101a Einführung ins Neupersische I (6 C / 4 SWS)

B.Ira.102a	Einführung ins Neupersische II	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.01	Neuhebräisch I	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.02	Neuhebräisch II	(6 C / 4 SWS)

iii. Wahlpflichtmodule III

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.04a	Geschichte und Kultur des Islams	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.05a	Religion des Islams	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.06a	Arabische Literatur	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.09	Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen	(6 C / 2 SWS)

b. Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden; Prüfungsleistungen können jeweils nur in einem Modul berücksichtigt werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.01	Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene	(6 C / 4 SWS)
----------	---	---------------

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.04a	Geschichte und Kultur des Islams	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.05a	Religion des Islams	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.06a	Arabische Literatur	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.09	Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen	(6 C / 2 SWS)

c. Modulpaket „Intellectual Histories of the Arab World“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

i. ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten nachweisen. ²Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

ii. ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNIcert@: mind. Zertifikat UNIcert@ II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.0;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 78 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte;
- g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau B2 oder höher nach GeR.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. ⁶Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt. ⁷Über die Gleichwertigkeit weiterer Nachweise entscheidet im Einzelfall die Auswahlkommission; diese kann für ihre Entscheidung ein Fachgutachten einer anderen Einrichtung (z.B. ZESS) einholen.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.501 Advanced Reading and Discussion

(6 C / 4 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (Deutschkurse auf dem entsprechenden Niveau der Studierenden, zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache oder Module der Iranistik). Gleichwertige Module können angerechnet werden:

SK.DaF.A1.1-4Std.	Deutsch Sprachkurs A.1.1	(6 C / 4 SWS)
SK.DaF.A1.2-4Std.	Deutsch Sprachkurs A.1.2	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.011	Aspekte religiöser Traditionen	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.011a	Aspekte religiöser Traditionen - erweitert	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.012	Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.012a	Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum - erweitert	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.013	Persische Literatur	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.013a	Persische Literatur - erweitert	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.014	Sprache und Kultur im iranischen Raum	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.014a	Sprache und Kultur im iranischen Raum - erweitert	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.015	Dokumente und Medien	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.015a	Dokumente und Medien - erweitert	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.016	Politik und Gesellschaft	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.016a	Politik und Gesellschaft - erweitert	(8 C / 2 SWS)
M.Ira.017	Iranische Archäologie und Kunst	(4 C / 2 SWS)
M.Ira.017a	Iranische Archäologie und Kunst - erweitert	(8 C / 2 SWS)
SK.Ara.526-1	Second Language of the Arab and Muslim World I	(6 C / 4 SWS)
SK.Ara.526-2	Second Language of the Arab and Muslim World II	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.101a	Einführung ins Neupersische I	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.102a	Einführung ins Neupersische II	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.01	Neuhebräisch I	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.02	Neuhebräisch II	(6 C / 4 SWS)

iii. Wahlpflichtmodule III

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.507	Arabic Literature	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.509	Advanced Arabic Reading and Writing	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.605	Methods and Theories in Arabic-Islamic Studies	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.606	Hadith Studies	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.607	Ethics and Education in Islam	(6 C / 2 SWS)
M.Ara.608	Secular Modernity and Islam	(6 C / 2 SWS)

SK.Ara.701	Arabic Language Course in the Middle East	(6 C)
SK.Ara.702	Arabic-Islamic Studies Abroad	(6 C)
B.Ara.25	Exkursion in die Arabische Welt	(6 C / 2 SWS)
M.Int.Theol.14-01	Theories of Religion	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.100	Wissenschaftliches Arbeiten	(4 C / 2 SWS)

e. Modulpaket „Intellectual Histories of the Arab World“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

i. ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten nachweisen. ²Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

ii. ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNIcert@: mind. Zertifikat UNIcert@ II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.0;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 78 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte;
- g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau B2 oder höher nach GeR.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. ⁶Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt. ⁷Über die Gleichwertigkeit weiterer Nachweise entscheidet im Einzelfall die Auswahlkommission; diese kann für ihre Entscheidung ein Fachgutachten einer anderen Einrichtung (z.B. ZESS) einholen.

„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“-(42 C)			Modulpaket „Iranistik“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene (Pflicht) 6 C	M.Ara.04 „Geschichte und Kultur des Islams“ (Wahlpflicht) 8 C	B.JudC.01 „Neuhebräisch I“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.011 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Ira.014a „Sprache und Kultur im iranischen Raum - erweitert“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ira.029 „Kurdisch- sprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 30 C		M.Ara.05a „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	B.JudC.02 „Neuhebräisch II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.012a „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum - erweitert“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ira.017 „Iranische Archäologie und Kunst“ (Wahlpflicht) 4 C			
3. Σ 28 C	M.Ara.02 „Master-Kolloquium“ (Pflicht) 4 C	M.Ara.09 „Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Ira.028 „Kurdische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Phil.03 „Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Phil. Fakultät“ (Wahl) 6 C	SK.DH.01 „Einführung in die Digital Humanities“ (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C	

2. Fachstudium „Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“ in Verbindung mit Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabic-Islamic Studies“ mit dem Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“ (42 C)			Modulpaket „Iranistik“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C	M.Ara.501 „Advanced Reading and Discussion“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.609 „Methods and Theories in Arabic-Islamic Studies“ (Wahlpflicht) 8 C	B.JudC.01 „Neuhebräisch I“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.011 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Ira.014a „Sprache und Kultur im iranischen Raum - erweitert“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ira.029 „Kurdischsprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 30 C		M.Ara.607 „Ethics and Education in Islam“ (Wahlpflicht) 6 C	B.JudC.02 „Neuhebräisch II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.012a „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum - erweitert“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ira.017 „Iranische Archäologie und Kunst“ (Wahlpflicht) 4 C			
3. Σ 28 C	M.Ara.502 „Master Colloquium“ (Pflicht) 4 C	M.Ara.509 „Advanced Arabic Reading and Writing“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Ira.028 „Kurdische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG.IKK.12-1 „Interkulturelles Kompetenztraining – Fokus: Arabi*isch-West*liche Perspektive“ (Wahl) 6 C	SK.DH.01 „Einführung in die Digital Humanities“ (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C	

3. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.04 „Geschichte und Kultur des Islams“ (Wahlpflicht) 8 C	B.JudC.01 „Neuhebräisch I“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.53a „Journalistisches Schreiben (Version A)“ (Wahl) 3 C
2. Σ 33 C		M.Ara.05a „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	B.JudC.02 „Neuhebräisch II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (Wahl) 6 C
3. Σ 25 C	M.Ara.02 „Master-Kolloquium“ (Pflicht) 4 C	M.Ara.06a „Arabische Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.53b „Journalistisches Schreiben (Version B)“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C	12 C

4. Fachstudium „Arabic-Islamic Studies“ im Umfang von 78 C mit dem Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (78 C) mit dem Studienschwerpunkt „Intellectual Histories of the Arab World“ (50 C)						Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.Ara.501 „Advanced Reading and Discussion“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.609 „Methods and Theories in Arabic-Islamic Studies - Advanced Studies“ (Wahlpflicht) 8 C		M.Ara.508 „Arabic Literature - Advanced Studies“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ara.610 „Hadith - Advanced Studies“ (Wahlpflicht) 8 C	SK.Ara.701 „Arabic Language Course in the Middle East“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 32 C		SK.DaF.A1.1-4Std. „Deutsch Sprachkurs A.1.1“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.607 „Ethics and Education in Islam“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.612 „Secular Modernity and Islam - Advanced Studies“ (Wahlpflicht) 8 C			SK.IKG.IKK.12-1 „Interkulturelles Kompetenztraining – Fokus: Arabi*isch-West*liche Perspektiven (Joint Classroom Format)“ (Wahl) 6 C	SK.IKG-ISZ.53a „Journalistisches Schreiben (Version A)“ (Wahl) 3 C
3. Σ 25 C	M.Ara.502 „Master Colloquium“ (Pflicht) 4 C	SK.DaF.A1.2-4Std. „Deutsch Sprachkurs A.1.2“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Ara.509 „Advanced Arabic Reading and Writing“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.507 „Arabic Literature“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.53b „Journalistisches Schreiben (Version B)“ (Wahl) 3 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C							
Σ 120 C	78 C (+30 C)						12 C	

5. Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 15 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.04a „Geschichte und Kultur des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	B.JudC.01 „Neuhebräisch I“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 15 C		M.Ara.05a „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	B.JudC.02 „Neuhebräisch II“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 6 C		M.Ara.09 „Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Arabistik/ Islamwissenschaft“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.04a „Geschichte und Kultur des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 9 C		M.Ara.05a „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

6. Modulpaket „Intellectual Histories of the Arab World“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Intellectual Histories of the Arab World“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ara.501 „Advanced Reading and Discussion“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.608 „Secular Modernity and Islam“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 15 C		M.Ara.606 „Hadith Studies“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.DaF.A1.1- 4Std. „Deutsch Sprachkurs A.1.1“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 12 C		M.Ara.509 „Advanced Arabic Reading and Writing“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.DaF.A1.2- 4Std. „Deutsch Sprachkurs A.1.2“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Intellectual Histories of the Arab World“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ara.501 „Advanced Reading and Discussion“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.608 „Secular Modernity and Islam“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 9 C		M.Ara.607 „Ethics and Education in Islam“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.07.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2015 S. 525), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 15.11.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2021 S. 1312), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2015 S. 525), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 15.11.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2021 S. 1312), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ zielt auf die Kombination von auf China bezogener Sprach- und Kulturkompetenz mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Methoden und Theorien mit dem Ziel, letztere kritisch zu hinterfragen, sie kulturell zu kontextualisieren und zu vertiefen, um so für wissenschaftliche wie leitende Funktionen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Forschungs- und Analysekompetenz aufzubauen. ²Angeboten wird ein methodisch-disziplinärer Ansatz der Chinaforschung, der die Studierenden dazu befähigt, die Strukturen und Prozesse des modernen und gegenwärtigen China systematisch zu analysieren.

- Sprachausbildung: Es wird eine intensive Ausbildung für Fortgeschrittene in Sprache und Schrift des modernen Hochchinesisch und eine weitere Ausbildung im vormodernen schriftsprachlichen Chinesisch angeboten, die vor allem dem Ausbau der Sprachkompetenz in der modernen Schriftsprache dient (komplexe wissenschaftliche

Texte und mündliche, wissenschaftliche Kommunikation).

- Im Master-Studiengang „East Asian Studies/ Modern Sinology“ liegt der Schwerpunkt auf dem modernen China in historischer und vergleichender Perspektive. Es werden Kurse zu Geschichte, Philosophie, Religion, Politik, Gesellschaft und Recht des modernen China angeboten, wobei unter „modernem China“ die Zeit seit ca. Mitte des 18. Jahrhunderts verstanden wird. Gegenwärtige Entwicklungen werden unter Einbeziehung der historischen Hintergründe, der regionalen Kontexte und unter dem Gesichtspunkt der Pfadabhängigkeit behandelt.
- Disziplinärer Ansatz: Die Studierenden vertiefen ihre im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Analysefähigkeiten in einer geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fachdisziplin (Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Religionswissenschaft, Philosophie etc.).
- Wissenschaftlich-analytisches Arbeiten: Der Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ sieht Module vor, in welchen die Theorien und Modellbildungen der Fachwissenschaften auf die Analyse des modernen und gegenwärtigen China angewandt und gegebenenfalls kontextsensitiv modifiziert werden. Die Studierenden lernen, selbstgeleitet Forschungsfragen zu formulieren, Forschungspläne zu entwickeln und umzusetzen sowie komplexe Strukturen und Prozesse des modernen und gegenwärtigen China unter Heranziehung chinesischsprachiger Primär- und Sekundärquellen zu analysieren.“

b. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Neben dem Arbeitsfeld der chinabezogenen Forschung und der Wissens- und Kompetenzvermittlung verfügen Absolvent*innen darüber hinaus über besondere Stärken im Bereich der interkulturellen Kommunikation und sind damit in den Bereichen Analyse, Beratung sowie Mediation in transkulturellen, globalen Handlungskontexten einsetzbar.“

2. § 5 (Fachspezifische Prüfungsformen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Fachspezifische Prüfungsformen

In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können Prüfungsleistungen als schriftliches Exposé für die Masterarbeit sowie Sprachkompetenzprüfung wie folgt ausgestaltet sein:

- a. ¹In einem schriftlichen Exposé für die Masterarbeit werden der aktuelle Forschungsstand dargestellt, die Forschungsfrage klar formuliert, die Theorien und Methoden, welche zur Anwendung kommen sollen, identifiziert, die relevanten Quellen und ihre Verfügbarkeit

genannt sowie der Aufbau der Masterarbeit und der Zeitplan des Forschungsablaufs skizziert. ²Das Exposé soll max. 5000 Wörter umfassen.

- b. ¹Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen). ²Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Textredaktion, Grammatik, Wortschatz und Übersetzung; 120 Min.) und aus einem mündlichen Teil (Sprechen und Hörverstehen; ca. 20 Min.), die gemeinsam bewertet werden. ³Eine Bewertung der Sprachkompetenzprüfung mit „bestanden“ bzw. „ausreichend“ (4,0) oder besser ist nur möglich, wenn in beiden Prüfungsteilen die jeweiligen Mindestanforderungen erfüllt wurden. ⁴Im Falle der Wiederholung einer Sprachkompetenzprüfung vor derselben Prüferin oder demselben Prüfer können Studierende auf die Wiederholung eines Prüfungsteils verzichten, in dem die jeweiligen Mindestanforderungen bereits erfüllt wurden.
- c. ¹Hausarbeit und eine mündliche oder schriftliche Prüfung: In der Hausarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich nach kurzer fachlicher Einweisung innerhalb begrenzter Zeit auf der Grundlage eigener Lektüre und den in den Seminarsitzungen behandelten Aspekten, Kontexten und Perspektiven in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener Form darstellen kann. ²Die Hausarbeit, benotet, soll max. 10000 Wörter umfassen. ³Die mündliche Prüfung (10 Min.) oder schriftliche Prüfung (20 Min.), unbenotet, umfasst insbesondere die kritische Reflexion des Bearbeitungs- und Schreibprozesses unter den Gesichtspunkten der Rolle der eigenen Autorenschaft und guter wissenschaftlicher Praxis mit Bezug auf die Auswahl und Umsetzung der theoretischen und methodischen Herangehensweisen und der konkreten Inhalte der Hausarbeit. ⁴Eine Bewertung der Prüfung mit „bestanden“ bzw. „ausreichend“ (4,0) oder besser ist nur möglich, wenn in beiden Prüfungsteilen die jeweiligen Mindestanforderungen erfüllt wurden. ⁵Nicht bestandene Prüfungsanteile können nicht unabhängig voneinander wiederholt werden. ⁶Ein Bewertungsanspruch entsteht erst nach Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Prüfung. ⁷Ob eine mündliche oder eine schriftliche Prüfung erfolgt, entscheidet der*die Prüfer*in.“

3. Nach § 6 (Zulassung zur Masterarbeit) wird folgender § 6 a (Masterarbeit) eingefügt:

„§ 6 a Masterarbeit

Abweichend von § 10 der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät (RPO) ist die Masterarbeit verknüpft mit einem Prüfungsgespräch im Umfang von ca. 15 Minuten mit den beiden Gutachter*innen nach § 10 Absatz 6 RPO. Das Prüfungsgespräch dient der Verteidigung der Masterarbeit und umfasst insbesondere die

kritische Reflexion des Bearbeitungs- und Schreibprozesses unter den Gesichtspunkten guter wissenschaftlicher Praxis, der Begründetheit forschungsmethodischer Entscheidungen der zu prüfenden Person und der inhaltlichen Einordnung in den breiteren Fachkontext. Das Prüfungsgespräch soll zeitnah nach Vorlage der Masterarbeit durchgeführt werden; ein Bewertungsanspruch entsteht erst nach Durchführung des Prüfungsgesprächs.“

4. In § 9 (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen) Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für das Modulpaket „Modern China“ oder das Modulpaket „Chinesisch“ zugelassen waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft.“

5. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium „East Asian Studies/Modern Sinology“ im Umfang von 78 C

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 39 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.118	Moderne Schriftsprache II	(3 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.019	Masterkolloquium	(12 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.120	Modernes Chinesisch VI	(9 C / 8 SWS)
M.OAW.MS.021	Modernes Chinesisch VII	(6 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.119	Vormoderne chinesische Schriftsprache für Fortgeschrittene	(9 C / 4 SWS)

aa. Besondere Bestimmungen (Muttersprache Chinesisch)

Soweit Studierende über Sprachkenntnisse des modernen Hochchinesisch auf Muttersprachniveau und über einen dem Abitur in Deutschland vergleichbaren Schulabschluss im chinesischsprachigen Raum (VR China, Hongkong, Macao, ROC Taiwan) verfügen, sind an Stelle der Module M.OAW.MS.118, M.OAW.MS.120 und M.OAW.MS.021 zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren. Module, die

schon im Wahlpflichtbereich A oder B absolviert worden sind, können nicht erneut belegt werden:

M.OAW.MS.001	Forschungsstand: Geschichte des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.002	Forschungsstand: Philosophie des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.003	Forschungsstand: Religion des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.004	Forschungsstand: Politik des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.005	Forschungsstand: Gesellschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.006	Forschungsstand: Recht des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.007	Forschungsstand: Wirtschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.008	Fallstudien: Geschichte des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.009	Fallstudien: Philosophie des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.010	Fallstudien: Religion des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.011	Fallstudien: Politik des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.012	Fallstudien: Gesellschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.013	Fallstudien: Recht des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.014	Fallstudien: Wirtschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.022	Translatorische Kompetenz I: Einführung und allgemeine Themen des Übersetzens ins Chinesische	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.023	Translatorische Kompetenz I: Einführung und allgemeine Themen des Übersetzens aus dem Chinesischen	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.026	Translatorische Kompetenz II: Fachübersetzen Geisteswissenschaften, Philosophie, Geschichte und Literatur	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.027	Translatorische Kompetenz II: Fachübersetzen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	(9 C / 2 SWS)

Alternativ können anstelle der genannten Module auch andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a.** ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Philosophischen Fakultät zu richten ist;
- b.** die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des

antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

b. Wahlpflichtmodule 1

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.015a Fachsprachenlektüre Forschungsstand: Sozialwissenschaften (6 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.015b Fachsprachenlektüre Forschungsstand: Geisteswissenschaften (6 C / 2 SWS)

c. Wahlpflichtmodule 2

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.016a Fachsprachenlektüre Fallstudien: Sozialwissenschaften (6 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.016b Fachsprachenlektüre Fallstudien: Geisteswissenschaften (6 C / 2 SWS)

d. Wahlpflichtmodule 3

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.001 Forschungsstand: Geschichte des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.002 Forschungsstand: Philosophie des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.003 Forschungsstand: Religion des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.004 Forschungsstand: Politik des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.005 Forschungsstand: Gesellschaft des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.006 Forschungsstand: Recht des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.007 Forschungsstand: Wirtschaft des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.008 Fallstudien: Geschichte des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.009 Fallstudien: Philosophie des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.010 Fallstudien: Religion des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.011 Fallstudien: Politik des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.012 Fallstudien: Gesellschaft des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.013 Fallstudien: Recht des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.014 Fallstudien: Wirtschaft des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.022 Translatorische Kompetenz I: Einführung und allgemeine
Themen des Übersetzens ins Chinesische (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.023 Translatorische Kompetenz I: Einführung und allgemeine
Themen des Übersetzens aus dem Chinesischen (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.026 Translatorische Kompetenz II: Fachübersetzen Geisteswissenschaften,
Philosophie, Geschichte und Literatur (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.027 Translatorische Kompetenz II: Fachübersetzen Politik,
Wirtschaft und Gesellschaft (9 C / 2 SWS)

e. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Zum zulässigen Angebot zählen auch nachfolgende Module. Module, die bereits im Rahmen des Bachelor-Studiums oder des Wahlpflichtbereichs absolviert wurden, können nicht erneut belegt werden.

B.OAW.MS.31	Sinologierelevante Sprachen I	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.32	Sinologierelevante Sprachen II	(6 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.015a	Fachsprachenlektüre Forschungsstand: Sozialwissenschaften	(6 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.015b	Fachsprachenlektüre Forschungsstand: Geisteswissenschaften	(6 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.016a	Fachsprachenlektüre Fallstudien: Sozialwissenschaften	(6 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.016b	Fachsprachenlektüre Fallstudien: Geisteswissenschaften	(6 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.024	Angewandtes Chinesisch für deutsche Studierende	(6 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.025	Angewandtes Chinesisch für chinesische Studierende	(6 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.031	Aspekte der Sprachwissenschaft des Chinesischen für die Translationswissenschaft	(6 C / 2 SWS)

f. Angebote für ausländische Studierende mit geringen Deutschkenntnissen

Ausländische Studierende, die nicht über Deutschkenntnisse wenigstens auf dem Niveau DSH-1 verfügen, sollen abweichend von Buchstabe e. Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber*innen (DSH) erfolgreich absolvieren. Alternativ können englischsprachige Schlüsselkompetenzangebote im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C absolviert werden.

g. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Fachstudium „East Asian Studies/Modern Sinology“ im Umfang von 42 C**a. Pflichtmodul**

Es muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.019	Masterkolloquium	(12 C / 2 SWS)
--------------	------------------	----------------

b. Wahlpflichtmodule 1

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.015a	Fachsprachenlektüre Forschungsstand: Sozialwissenschaften	(6 C / 2 SWS)
---------------	---	---------------

M.OAW.MS.015b Fachsprachenlektüre Forschungsstand: Geisteswissenschaften (6 C / 2 SWS)

c. Wahlpflichtmodule 2

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.016a Fachsprachenlektüre Fallstudien: Sozialwissenschaften (6 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.016b Fachsprachenlektüre Fallstudien: Geisteswissenschaften (6 C / 2 SWS)

d. Wahlpflichtmodule 3

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.001 Forschungsstand: Geschichte des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.002 Forschungsstand: Philosophie des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.003 Forschungsstand: Religion des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.004 Forschungsstand: Politik des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.005 Forschungsstand: Gesellschaft des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.006 Forschungsstand: Recht des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.007 Forschungsstand: Wirtschaft des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.008 Fallstudien: Geschichte des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.009 Fallstudien: Philosophie des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.010 Fallstudien: Religion des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.011 Fallstudien: Politik des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.012 Fallstudien: Gesellschaft des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.013 Fallstudien: Recht des modernen China (9 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.014 Fallstudien: Wirtschaft des modernen China (9 C / 2 SWS)

e. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

f. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Zum zulässigen Angebot zählen auch nachfolgende Module. Module, die bereits im Rahmen des Bachelor-Studiums oder des Wahlpflichtbereichs absolviert wurden, können nicht erneut belegt werden. Die Module M.OAW.MS.118, M.OAW.MS.120 und M.OAW.MS.021 sind für Studierende, die über Sprachkenntnisse des modernen Hochchinesisch auf Muttersprachniveau und über einen dem

Abitur in Deutschland vergleichbaren Schulabschluss im chinesischsprachigen Raum (VR China, Hongkong, Macao, ROC Taiwan) verfügen, nicht zugänglich.

B.OAW.MS.31	Sinologierelevante Sprachen I	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.32	Sinologierelevante Sprachen II	(6 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.015a	Fachsprachenlektüre Forschungsstand: Sozialwissenschaften	(6 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.015b	Fachsprachenlektüre Forschungsstand: Geisteswissenschaften	(6 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.016a	Fachsprachenlektüre Fallstudien: Sozialwissenschaften	(6 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.016b	Fachsprachenlektüre Fallstudien: Geisteswissenschaften	(6 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.118	Moderne Schriftsprache II	(3 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.120	Modernes Chinesisch VI	(9 C / 8 SWS)
M.OAW.MS.021	Modernes Chinesisch VII	(6 C / 4 SWS)

g. Angebote für ausländische Studierende mit geringen Deutschkenntnissen

Ausländische Studierende, die nicht über Deutschkenntnisse wenigstens auf dem Niveau DSH-1 verfügen, sollen abweichend von Buchstabe f. Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber*innen (DSH) erfolgreich absolvieren. Alternativ können englischsprachige Schlüsselkompetenzangebote im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C absolviert werden.

h. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

6. Ziffer II (Modulpaket „Modern China“ im Umfang von 36 C) wird wie folgt neu gefasst:

„II. Modulpaket „Modern China“ im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

1. Zugangsvoraussetzungen

a. Zugangsvoraussetzung sind Leistungen im Studiengebiet Sinologie im Umfang von wenigstens 42 C, darunter Grundkenntnisse in zwei der Bereiche moderner chinesischer Geschichte, Politik, Religion, Gesellschaft, Philosophie, Sprachwissenschaft, Wirtschaft und Recht im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C.

b. Zugangsvoraussetzung sind ferner Kenntnisse des modernen Hochchinesisch auf dem Niveau B1.1 des Europäischen Referenzrahmens.

c. ¹Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten nachzuweisen. ³Diese sollten mindestens auf

dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) liegen. ⁴Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 93 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau C1 oder höher nach GeR.

⁵Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket zurückliegen. ⁶Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. ⁷Über die Gleichwertigkeit der Kenntnisse entscheidet im Einzelfall die Auswahlkommission; diese kann für ihre Entscheidung ein Fachgutachten einer anderen Einrichtung (z.B. ZESS) einholen.

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.001	Forschungsstand: Geschichte des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.002	Forschungsstand: Philosophie des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.003	Forschungsstand: Religion des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.004	Forschungsstand: Politik des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.005	Forschungsstand: Gesellschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.006	Forschungsstand: Recht des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.007	Forschungsstand: Wirtschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.008	Fallstudien: Geschichte des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.009	Fallstudien: Philosophie des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.010	Fallstudien: Religion des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.011	Fallstudien: Politik des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.012	Fallstudien: Gesellschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.013	Fallstudien: Recht des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.014	Fallstudien: Wirtschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)“

7. In Ziffer III (Modulpaket „Chinesisch“ im Umfang von 36 C) wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Zugangsvoraussetzungen

a. ¹Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht das moderne Hochchinesisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse des modernen Hochchinesisch verfügen. ²Ausreichende Sprachkenntnisse werden durch eine bestandene Prüfung auf dem Niveau 5 des Hànyǔ Shuǐpíng Kǎoshì (HSK) oder auf dem Niveau Band B Level 3 des Test of Chinese as a Foreign Language (TOCFL) nachgewiesen; anstelle des Nachweises einer HSK- oder TOCFL-Prüfung können die erforderlichen Sprachkenntnisse auf dem Niveau 5 des HSK oder dem Niveau Band B Level 3 des TOCFL durch die erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungstest der Georg-August-Universität nach Maßgabe der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ in der jeweils geltenden Fassung oder durch gleichwertige Leistungen im Rahmen eines vorgängigen Studiums nachgewiesen werden. Die Entscheidung, ob die Leistungen aus einem vorgängigen Studium gleichwertig den Niveaus HSK 5 oder TOCFL B 3 sind, trifft die Auswahlkommission.

b. ¹Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten nachzuweisen. ³Diese sollten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) liegen. ⁴Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 93 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau C1 oder höher nach GeR.

⁵Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket zurückliegen. ⁶Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. ⁷Über die Gleichwertigkeit der Kenntnisse entscheidet im Einzelfall die Auswahlkommission; diese kann für ihre Entscheidung ein Fachgutachten einer anderen Einrichtung (z.B. ZESS) einholen.

c. Dieses Modulpaket ist für Studierende, die über Sprachkenntnisse des modernen Hochchinesisch auf Muttersprachniveau und über einen dem Abitur in Deutschland

vergleichbaren Schulabschluss im chinesischsprachigen Raum (VR China, Hongkong, Macao, ROC Taiwan) verfügen, nicht zugänglich.“

8. In Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Fachstudium „East Asian Studies/Modern Sinology“ im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „East Asian Studies/Modern Sinology“ (78 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.OAW.MS.001 „Forschungsstand: Geschichte des modernen China“ (Wahlpflicht) 9 C	M.OAW.MS.004 „Forschungsstand: „Politik des modernen China“ (Wahlpflicht) 9 C	M.OAW.MS.120 „Modernes Chinesisch VI“ (Pflicht) 9 C	M.OAW.MS.015a „Fachsprachenlektüre Forschungsstand - Sozialwissenschaften“ (Wahlpflicht) 6 C	B.KAEE.13 „Praxis der visuellen Anthropologie“ (Wahl) 3 C
2. Σ 31 C	M.OAW.MS.008 „Fallstudien: Geschichte des modernen China“ (Wahlpflicht) 9 C	M.OAW.MS.119 „Vormoderne chinesische Schriftsprache für Fortgeschrittene“ (Pflicht) 9 C		M.OAW.MS.016a „Fachsprachenlektüre Fallstudien - Sozialwissenschaften“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.53a „Journalistisches Schreiben (Version A)“ (Wahl) 3 C
3. Σ 27 C	M.OAW.MS.019 „Masterkolloquium“ (Pflicht) 12 C		M.OAW.MS.021 „Modernes Chinesisch VII“ (Pflicht) 6 C	M.OAW.MS.118 „Moderne Schriftsprache II“ (Pflicht) 3 C	SK.IKG-ISZ.40 „Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 19.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kulturelle Musikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2012 S. 1772), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.07.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2021 S. 696), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kulturelle Musikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2012 S. 1772), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.07.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2021 S. 696), wird wie folgt geändert.

In Anlage I (Modulübersicht) Ziffer II (Modulpakete „Kulturelle Musikwissenschaft“) Buchstabe a (Modulpaket „Kulturelle Musikwissenschaft“ im Umfang von 36 C) werden Buchstaben aa (Zugangsvoraussetzungen) wie folgt neu gefasst:

„aa. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Kulturelle Musikwissenschaft“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis von Leistungen aus der Musikwissenschaft oder einem eng verwandten Studienfach im Umfang von 54 Anrechnungspunkten.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.07.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4018), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.10.2023 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 31/2023 S. 1132), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4018), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.10.2023 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 31/2023 S. 1132), wird wie folgt geändert.

1. In § 5 (Gliederung des Studiums) Absatz 3 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) auf den Bereich Schlüsselkompetenzen (abhängig vom Umfang des gewählten außerfachlichen Kompetenzbereichs oder der gewählten außerfachlichen Kompetenzbereiche) wenigstens 9 C,“

2. In § 10 (Fachspezifische Prüfungsformen) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hausarbeit und mündliche oder schriftliche Prüfung: ¹In der Hausarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich nach kurzer fachlicher Einweisung innerhalb begrenzter Zeit auf der Grundlage eigener Lektüre und den in den Seminarsitzungen behandelten Aspekten, Kontexten und Perspektiven in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener Form darstellen kann. ²Die Hausarbeit soll max. 5000 Wörter umfassen. ³Die mündliche Prüfung (ca. 10 Min., unbenotet) oder schriftliche Prüfung (ca. 20 Min., unbenotet) umfasst insbesondere die kritische Reflexion des Bearbeitungs- und Schreibprozesses unter den Gesichtspunkten der Rolle der eigenen Autorenschaft und guter wissenschaftlicher Praxis mit Bezug auf die Auswahl und Umsetzung der theoretischen und methodischen Herangehensweisen und der konkreten Inhalte der Hausarbeit. ⁴Eine Bewertung der Prüfung mit „bestanden“ bzw. „ausreichend“ (4,0) oder besser ist nur möglich,

wenn in beiden Prüfungsteilen die jeweiligen Mindestanforderungen erfüllt wurden. ⁵Nicht bestandene Prüfungsanteile können nicht unabhängig voneinander wiederholt werden. ⁶Ein Bewertungsanspruch entsteht erst nach Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Prüfung. ⁷Ob eine mündliche oder eine schriftliche Prüfung erfolgt, entscheidet der*die Prüfer*in.“

3. In § 11 (Bachelorarbeit) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß ausschließlich im PDF-Format (ungeschützt) über das Prüfungsverwaltungssystem vorzulegen. Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

b. Absatz 6 wird wie folgt angefügt:

„(6) ¹Die Bachelorarbeit ist verknüpft mit einem Prüfungsgespräch im Umfang von ca. 15 Minuten mit den beiden Gutachter*innen nach Absatz 5 Satz 1. ²Das Prüfungsgespräch dient der Verteidigung der Bachelorarbeit und umfasst insbesondere die kritische Reflexion des Bearbeitungs- und Schreibprozesses unter den Gesichtspunkten guter wissenschaftlicher Praxis, der Begründetheit methodischer Entscheidungen der zu prüfenden Person und der inhaltlichen Einordnung in den breiteren Fachkontext. ³Das Prüfungsgespräch soll zeitnah nach Vorlage der Bachelorarbeit durchgeführt werden; ein Bewertungsanspruch entsteht erst nach Durchführung des Prüfungsgesprächs.“

4. In Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Ziffer I (Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“) Nr. 1 (Fachstudium) wird Buchstabe a (Pflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„a. Pflichtmodule

Es müssen folgende sieben Module im Umfang von insgesamt 39 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.002	Einführung in das moderne China	(12 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.011	Vormoderne Schriftsprache	(9 C / 8 SWS)

B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas	(6 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.021	Modul zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.05a	Einführung in die Geschichte des vormodernen China	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.05b	Einführung in die Geschichte des modernen China	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.30	Hilfsmittel der modernen Chinaforschung	(3 C / 2 SWS)

Die Module B.OAW.MS.002 und B.OAW.MS.02 sind Orientierungsmodule.“

b. In Ziffer I (Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“) Nr. 1 (Fachstudium) wird Buchstabe c (Wahlpflichtmodule – besondere Bestimmungen für Erstsprache Chinesisch) wie folgt neu gefasst:

„c. Wahlpflichtmodule – besondere Bestimmungen für Erstsprache Chinesisch

Studierende, die über Sprachkenntnisse des modernen Hochchinesisch auf Erstsprachniveau und über einen im chinesischsprachigen Raum (VR China, SAR Hongkong, SAR Macao, ROC on Taiwan) erworbenen, dem Abitur in Deutschland vergleichbaren Schulabschluss verfügen, müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolvieren. Module, die schon im Wahlpflichtbereich „e“ absolviert worden sind, können nicht erneut belegt werden:

B.OAW.MS.009: Politik des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.09a: Politik des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.010: Recht des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10a Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.014: Gesellschaft des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14a: Gesellschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.015: Wirtschaft des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15a: Wirtschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.016: Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.023: Einführung in die Kunst und Literatur des modernen China	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.024: Einführung in die Religionen des modernen China	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.025: Geschichte des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.029: Sprachwissenschaft des Chinesischen II	(9 C / 2 SWS)

aa. Belegung von weiteren Modulen

Alternativ können anstelle der genannten Module auch andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Philosophischen Fakultät zu richten ist;
- b. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.“

- c. In Ziffer I (Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“) Nr. 1 (Fachstudium) wird Buchstabe e (Wahlpflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„e. Wahlpflichtmodule

Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden. Module, die bereits im Rahmen der besonderen Bestimmungen für Erstsprache Chinesisch (c.) absolviert wurden, können nicht erneut belegt werden:

B.OAW.MS.009	Politik des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.09a	Politik des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.010	Recht des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10a	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.014	Gesellschaft des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14a	Gesellschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.015	Wirtschaft des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15a	Wirtschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.016	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.023	Einführung in die Kunst und Literatur des modernen China	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.024	Einführung in die Religionen des modernen China	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.025	Geschichte des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.029	Sprachwissenschaft des Chinesischen II	(9 C / 2 SWS)“

- d. Nr. 3 (Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen) wird wie folgt neu gefasst:

„3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Die Schlüsselkompetenzen sind frei wählbar aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Angeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie aus dem Katalog der Philosophischen Fakultät.

a. Weitere Wahlmodule für Studierende des Studiengangs Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie I

Es können auch folgende Module im Bereich Schlüsselkompetenzen absolviert werden. Module, die bereits im Fachstudium, Kerncurriculum oder zur Profilbildung absolviert worden sind, können im Bereich Schlüsselkompetenzen nicht erneut absolviert werden:

B.OAW.MS.027	Filmzyklus	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.22	Kalligraphie	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.31	Sinologierelevante Sprachen I	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.32	Sinologierelevante Sprachen II	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.40	Themen der modernen Chinastudien	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.41	Einführung in die Translationswissenschaft (Deutsch-Chinesisch, Chinesisch-Deutsch)	(6 C / 2 SWS)

b. Weitere Wahlmodule für Studierende des Studiengangs Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie II

Belegbar sind auch die Wahlpflichtmodule nach Nr. 1 Buchstabe e, sofern sie nicht bereits im Fachstudium oder zur Profilbildung absolviert worden sind.

4. Bestimmungen zur Belegung von Lehrveranstaltungen des Moduls B.OAW.MS.002

Die unten aufgeführten Lehrveranstaltungen können nur einmal für Module des Studiengangs eingebracht werden. Werden sie im Rahmen dieses Moduls und/oder eines anderen Moduls besucht, so können sie nicht erneut im Rahmen des Moduls B.OAW.MS.002 oder eines anderen Moduls eingebracht werden:

- B.OAW.MS.002.Sem-a Einführung in Politik und Recht des modernen China (Seminar) (2 SWS)
- B.OAW.MS.002.Sem-b Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China (Seminar) (2 SWS)
- B.OAW.MS.002.Sem-c Einführung in die Sprachwissenschaft des Chinesischen (Seminar) (2 SWS)“

5. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.“

e. Ziffer II (Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) "China" im Umfang von 42 C) wird wie folgt neu gefasst:

„II. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) "China" im Umfang von 42 C (nur wählbar innerhalb anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule A

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.002a	Einführung in die Politik und Recht des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.002b	Einführung in die Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas	(6 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.05a	Einführung in die Geschichte des vormodernen China	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.05b	Einführung in die Geschichte des modernen China	(3 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule B

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.009	Politik des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.09a	Politik des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.010	Recht des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10a	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.014	Gesellschaft des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14a	Gesellschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.015	Wirtschaft des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15a	Wirtschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.016	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.024	Einführung in die Religionen des modernen China	(9 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.025	Geschichte des modernen China II	(9 C / 2 SWS)
S.RW.3502	Einführung in das chinesische Recht – Göttinger Sommer- schule zum chinesischen Recht	(6 C / 2 SWS)“

f. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne - Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne - Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“

Sem. Σ C*	Fachstudium „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ (117 C)					Modulpaket „Volkswirtschaft und internationale Ökonomie“ 42 C		Schlüsselkompetenzen (max. 14 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 31 C	B.OAW.MS.002 Einführung in das moderne China (Pflicht) 12 C	B.OAW.MS.30 Hilfsmittel, der modernen Chinaforschung (Pflicht) 3 C	B.OAW.MS.02 Geistesgeschichte Chinas (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch I (Pflicht) 13 C		B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I 6 C		
2. Σ 30 C				B.OAW.MS.08 Modernes Chinesisch II (Pflicht) 9 C	B.OAW.MS.05a Einführung in die Geschichte des vormodernen China (Pflicht) 3 C	B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I 6 C		B.OAW.MS.027 Filmzyklus 3 C
3. Σ 31 C	B.OAW.MS.014 Gesellschaft des modernen China II (Wahlpflicht) 9 C			B.OAW.MS.12 Modernes Chinesisch III (Pflicht) 9 C	B.OAW.MS.011 Vormoderne Schriftsprache (Pflicht) 9 C	B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II 6 C		SK.IKG-ISZ.18 Wissenschafts-sprache für das akademische Schreiben 3 C
4. Σ 29 C	B.OAW.MS.009 Politik des modernen China II (Wahlpflicht) 9 C			B.OAW.MS.17 modernes Chinesisch IV (Pflicht) 9 C		B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen 6 C		
5. Σ 29 C			B.OAW.MS.19 Moderne Schriftsprache 6 C (in China)	B.OAW.MS.20 Modernes Chinesisch V (Pflicht) 14 C (in China)	B.OAW.MS.05b Einführung in die Geschichte des modernen China (Pflicht) 3 C	B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft 6 C		
6. Σ 30 C	B.OAW.MS.021 Vorbereitung zur Bachelorarbeit (Pflicht) 3 C		Bachelorarbeit 12 C			B.WIWI- VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik 6 C	B.WIWI- VWL.0008 Geldtheorie und Geldpolitik 6 C	SK.IKG-ISZ.19 Exposés verfassen 3 C
Σ 180 C	117 C (+12 C)					42 C		9 C

Sem. Σ C*	Fachstudium „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ (117 C)					Modulpaket Soziologie (40 C)		Schlüsselkompetenzen (max.14 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	
1. Σ 30 C	B.OAW.MS.002 Einführung in das moderne China (Pflicht) 12 C		B.OAW.MS.02 Geistesgeschichtliche Chinas (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch I (Pflicht) 13 C		B.Soz.01 Einführung in die Soziologie 8 C			
2. Σ 33 C				B.OAW.MS.08 Modernes Chinesisch II (Pflicht) 9 C	B.OAW.MS.05a Einführung in die Geschichte des vormodernen China (Pflicht) 3 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.Soz.800 Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie 8 C		
3. Σ 32 C	B.OAW.MS.016 Einführung in die Ideengeschichte des modernen China (Wahlpflicht) 9 C		B.OAW.MS.12 Modernes Chinesisch III (Pflicht) 9 C		B.OAW.MS.011 Vormoderne Schriftsprache (Pflicht) 9 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C		SK.IKG-ISZ.18 Wissenschafts- sprache für das akademische Schreiben 3 C	SK.IKG-ISZ.53a Journalistisches Schreiben (Version A) 3 C
4. Σ 32 C	B.OAW.MS.009 Politik des modernen China II (Wahlpflicht) 9 C		B.OAW.MS.17 modernes Chinesisch IV (Pflicht) 9 C			B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften 8 C.			
5. Σ 27 C		B.OAW.MS.19 Moderne Schriftsprache (Pflicht) 6 C (in China)		B.OAW.MS.20 Modernes Chinesisch V (Pflicht) 14 C (in China)	B.OAW.MS.05b Einführung in die Geschichte des modernen China (Pflicht) 3 C		B.OAW.001d Einführung in die Wirtschaft des modernen China 6 C		
6. Σ 26 C	B.OAW.MS.021 Vorbereitung zur Bachelorarbeit (Pflicht) 3 C	Bachelorarbeit 12 C			B.OAW.MS.30 Hilfsmittel der modernen Chinaforschung (Pflicht) 3 C	B.Soz.130 Klassiker der Soziologie und ihre Theorien 8			
Σ 181 C	117 C (+12 C)					40 C		12 C“	

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 30.10.2024 die dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 240), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 211), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 240), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 211), wird wie folgt geändert.

1. § 3 (Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

b. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester). ²Im ersten

Studienabschnitt sind je nach gewähltem Zweitfach 59-62 C, im zweiten Studienabschnitt 118-121 C zu erbringen. ³Die in den einzelnen Bereichen zu belegenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

c. Der bisherige Wortlaut von Absatz 5 wird zu Absatz 6.

2. In § 5 (Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die in der Orientierungsphase zu belegenden Module sind im Modulverzeichnis dargestellt.“

3. In § 6 (Zweiter Studienabschnitt) Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

4. Anlage I (Modulübersicht) wird gestrichen.

5. Anlage II (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird zur Anlage.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die einundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013, S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 217), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013, S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 217), wird wie folgt geändert.

1. § 4 (Inhaltliche Struktur des Masterstudiums und Credit-Anforderungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die im Masterstudium Angewandte Statistik in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich	42 C
2. Wahlpflichtbereich	32-36 C
3. Statistisches Praktikum	6 C
4. Wahlbereich	6-10 C
5. Masterarbeit	30 C“

b. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

c. Absatz 7 wird getilgt.

2. Anlage I (Modulübersicht) wird gestrichen.

3. Anlage II (Graphik zum empfohlenen Studienverlauf) wird zur Anlage.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die vierundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2023 S. 227), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2023 S. 227), wird wie folgt geändert.

1. § 4 (Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die im Master-Studium Development Economics in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich	18 C
2. Wahlpflichtbereich I	6 C
3. Fachspezifische Spezialisierung	12 C
4. Wahlpflichtbereich II	36 C
5. Wahlbereich	18 C
6. Masterarbeit	30 C“

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

2. In § 6 (Double Degree mit der Universität Stellenbosch) Absatz 6 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„⁵Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

3. In § 6 a (Double Degree mit der Universität Florenz) Absatz 6 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

4. § 6 b (Double Degree mit der Université Clermont Auvergne) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 b Double Degree mit der Université Clermont Auvergne

(1) ¹Die Universität Göttingen und die Université Clermont Auvergne führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. ³Für Prüfungs- und Studienleistungen, die von der Université Clermont Auvergne angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Université Clermont Auvergne.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ im ersten Studienjahr an der Universität Göttingen zur Verfügung stehenden 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs „Development Economics“, der oder dem Double-Degree-Koordinierenden und einem lehrenden Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sowie mit beratender Stimme einem Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis zum 15. Mai beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote sowie ein Nachweis über die Bewertung der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs einzureichen;
- Nachweis von Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von 60 Anrechnungspunkten,
- Nachweis von Leistungen in Development Economics, Economic Theory und Agricultural Economics im Umfang von zusammen wenigstens 30 Anrechnungspunkten,
- eine in englischer Sprache verfasste Darstellung in Textform, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) Die Auswahlkommission trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien.

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist wenigstens 2,50;
- bb) die Gesamtnote der nachgewiesenen Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von zusammen wenigstens 60 Anrechnungspunkten ist wenigstens 2,50;

b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Kriterien des Buchstaben a) zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt:

- aa) Gesamtnote des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 8 Punkte):

Note	Punkte
1,00	8
größer 1,0 bis einschließlich 1,3	7
größer 1,3 bis einschließlich 1,7	6
größer 1,7 bis einschließlich 2,0	5
größer 2,0 bis einschließlich 2,3	4
größer 2,3 bis einschließlich 2,5	3

bb) Motivations schreiben (maximal 4 Punkte):

Die Motivation ist		Punkte
völlig überzeugend		4
sehr überzeugend		3
überzeugend		2
wenig überzeugend		1
nicht überzeugend		0

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich Development Economics, Economic Theory und Agricultural Economics (maximal 4 Punkte):

Note		Punkte
1,0 bis einschließlich 1,7		4
größer 1,7 bis einschließlich 2,0		3
größer 2,0 bis einschließlich 2,3		2
größer 2,3 bis einschließlich 2,5		1

Die nach Buchstaben aa), bb) und cc) erreichten Punkte werden addiert. Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; bei weiterhin bestehender Ranggleichheit entscheidet letztlich das Los.

(6) ¹Studierende, die nach Absatz 5 ausgewählt wurden, verbringen das erste und das dritte Semester an der Universität Göttingen, das zweite Semester an der Université Clermont Auvergne, das vierte Semester kann wahlweise an der Universität Göttingen oder an der Université Clermont Auvergne verbracht werden. ²Dabei ergibt sich abweichend von § 4 Abs. 1 folgende Studienstruktur:

A Erstes und drittes Semester (Universität Göttingen, 60 C)

1. Pflichtbereich	18 C
2. Wahlpflichtbereich	6 C
3. Fachspezifische Spezialisierung	12 C
4. Bereich Seminar	6 C
5. Wahlbereich	18 C

B Zweites Semester (Université Clermont Auvergne, 30 C)

1. Pflichtbereich	
A) Economics theory and policy	6 C
B) Economics of development	9 C
C) Sustainable development	6 C
D) Quantitative Methods	9C

C Masterarbeit (Universität Göttingen oder Université Clermont Auvergne) 30 C

³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

(7) Die Zulassung zum Double Degree-Programm mit der Université Clermont Auvergne erlischt, wenn mit Ende des ersten Studienjahres nicht wenigstens 60 C gemäß Ziffer IV Nr. 1 der Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms mit der Université Clermont Auvergne im Modulverzeichnis nachgewiesen werden.

(8) ¹Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten ausschließlich die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Hochschule, an der die oder der Studierende das vierte Semester verbringt. ²Soweit eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen am Prüfungsverfahren der Université Clermont Auvergne beteiligt wird, erfolgt ihre oder seine Bestellung nach Mitteilung der Université Clermont Auvergne durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(9) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ und die Université Clermont Auvergne den Hochschulgrad „Master en Economie du Développement, parcours Development Economics“. ²Die beiden Grade können jeweils für sich geführt werden. ³Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden.

(10) ¹Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in englischer oder auf Antrag in deutscher Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde.“

5. Die Anlagen I (Modulübersicht), II (Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms mit der Universität Stellenbosch), III (Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms mit der Universität Florenz) und IV (Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms mit der Université Clermont Auvergne) werden gestrichen.

3. Anlage V (Graphiken zum Studienverlauf) wird zur Anlage.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die zweiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 249), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 241), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 249), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 241), wird wie folgt geändert.

1. § 4 (Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

b. Absatz 6 wird getilgt.

2. In § 5 (Double Degree mit der Universität Gent) Absatz 7 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

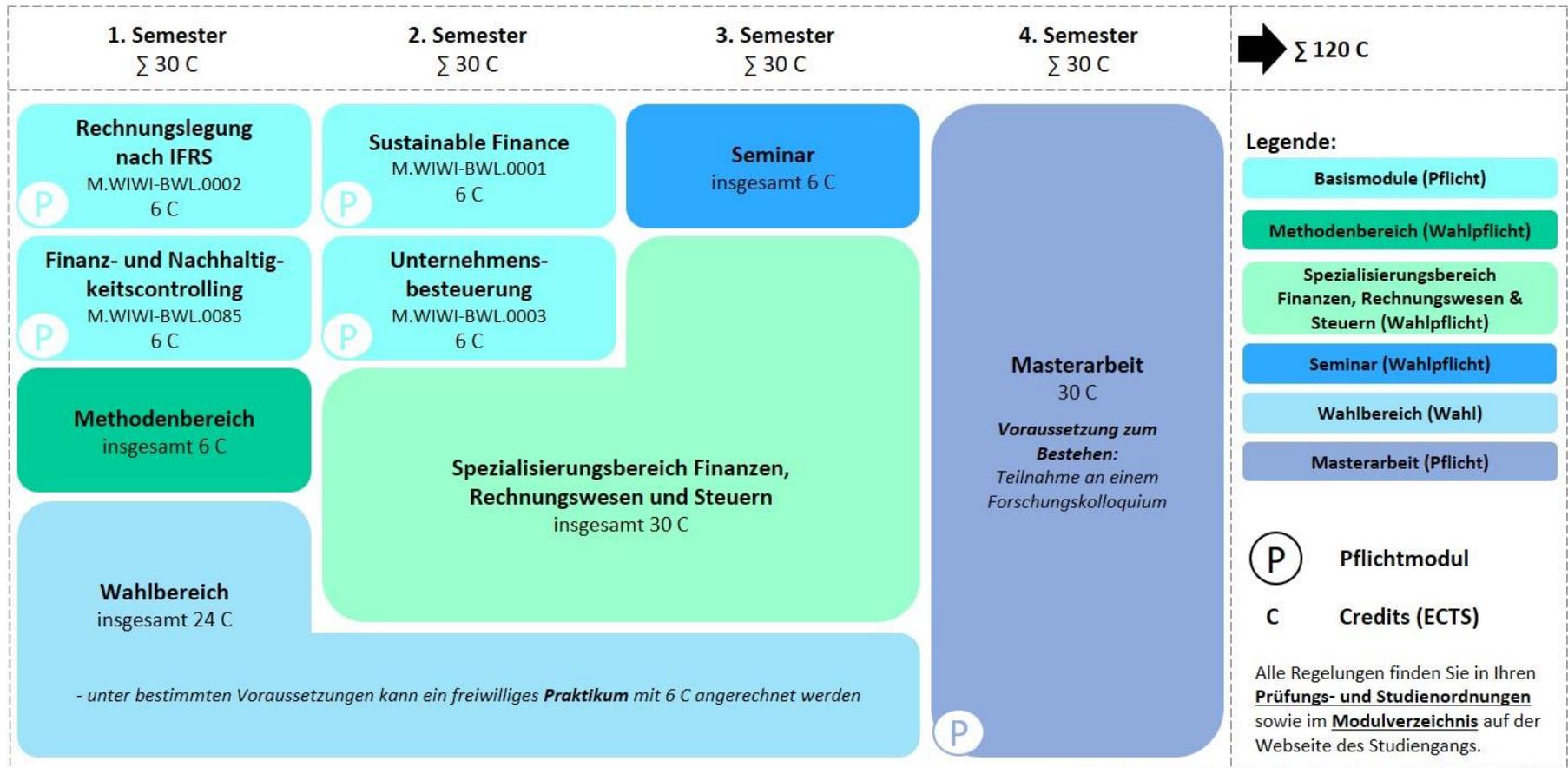
3. Die Anlagen I (Modulübersicht) und II (Modulübersicht für Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Gent) werden gestrichen.

4. Anlage III (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

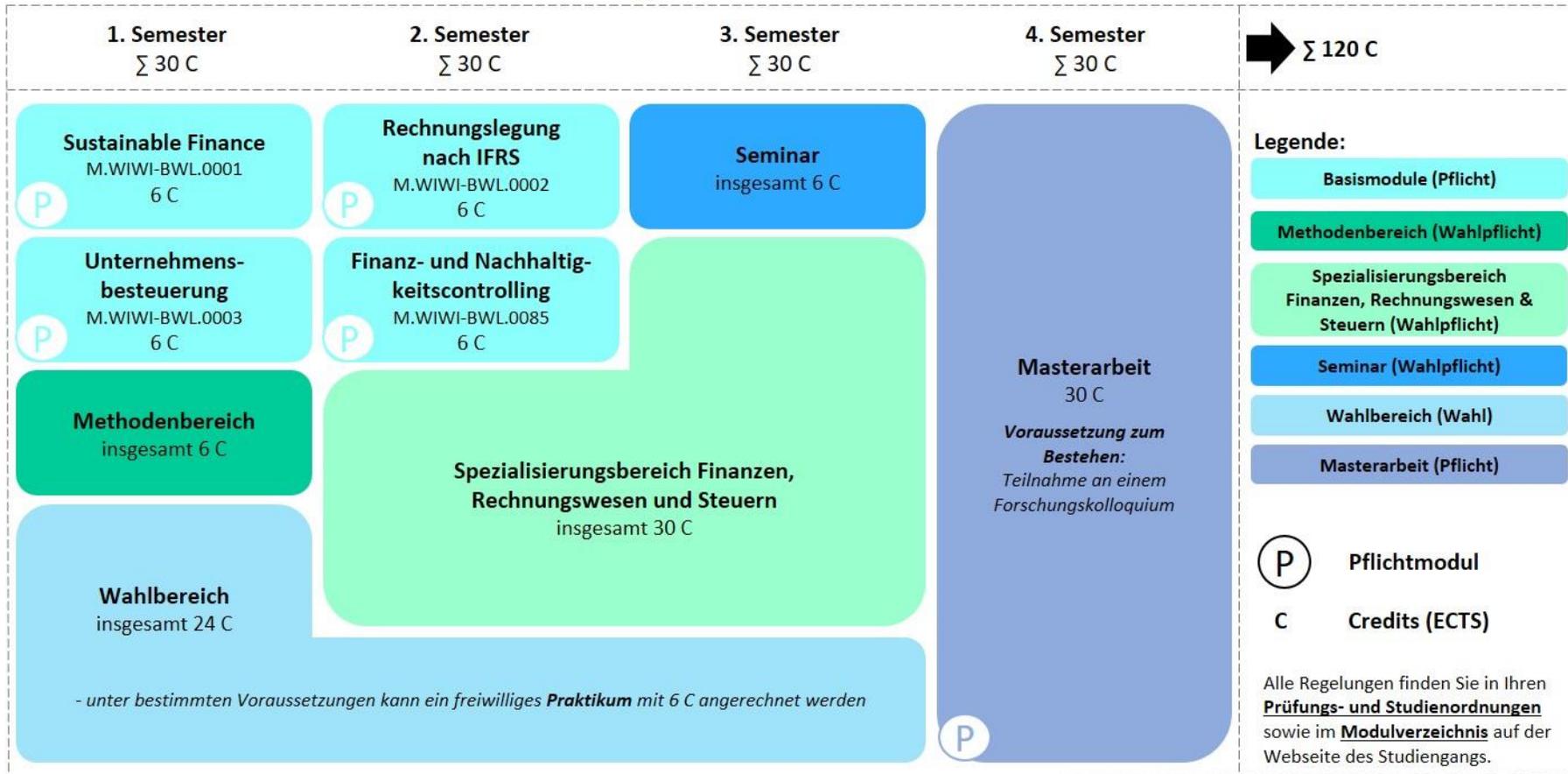
a) Studienbeginn zum Wintersemester

Master-Studiengang Finanzen, Rechnungswesen und Steuern - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b) Studienbeginn zum Sommersemester

Master-Studiengang Finanzen, Rechnungswesen und Steuern - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester



“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Business“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2018 S. 1450), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 251), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Business“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2018 S. 1450), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 251), wird wie folgt geändert.

1. § 4 (Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sowie die Zuordnung von Modulen zu Studienschwerpunkten sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

b. Absatz 7 wird getilgt.

2. In § 5 (Double Degree mit der Universität Nanjing) Absatz 6 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

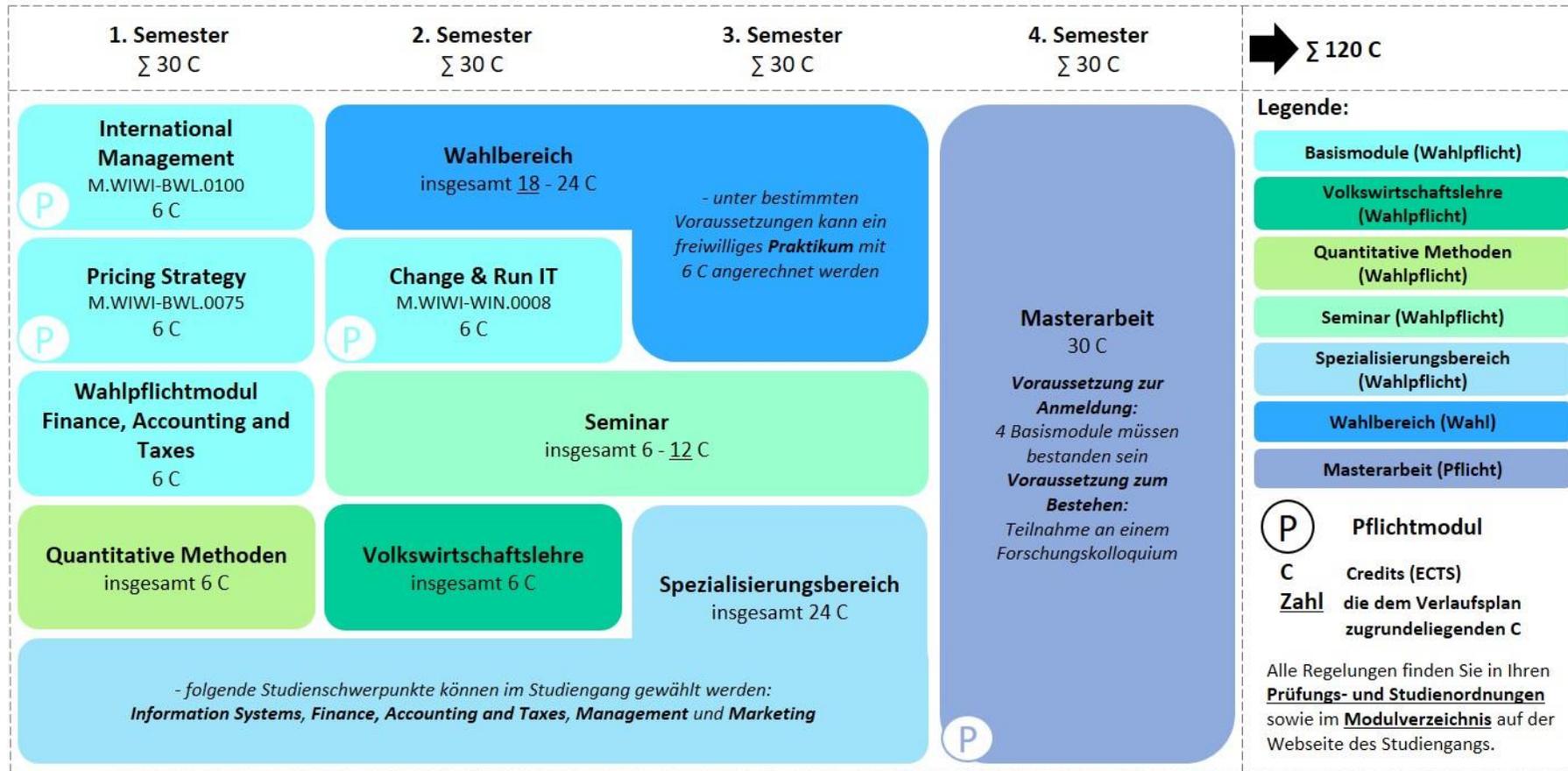
„³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

3. Die Anlagen I (Modulübersicht für Studierende, die nicht an einem Double-Degree-Programm teilnehmen) und II (Modulübersicht für Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Nanjing, China) werden gestrichen.

4. Anlage III (Graphik zum empfohlenen Studienverlauf) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Graphik zum empfohlenen Studienverlauf

Master-Studiengang Global Business- empfohlener Studienverlauf



Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 30.10.2024 die zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2017 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 262), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2017 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 262), wird wie folgt geändert.

1. § 3 (Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

b. Absatz 7 wird getilgt.

2. In § 4 (Profilbildung und Mentoring) Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Die im Profilbereich wählbaren Module sind im Modulverzeichnis aufgeführt.“

3. In § 5 (Multiple-Degree-Option im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms „Global Markets, Local Creativities“ (GLOCAL)) Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

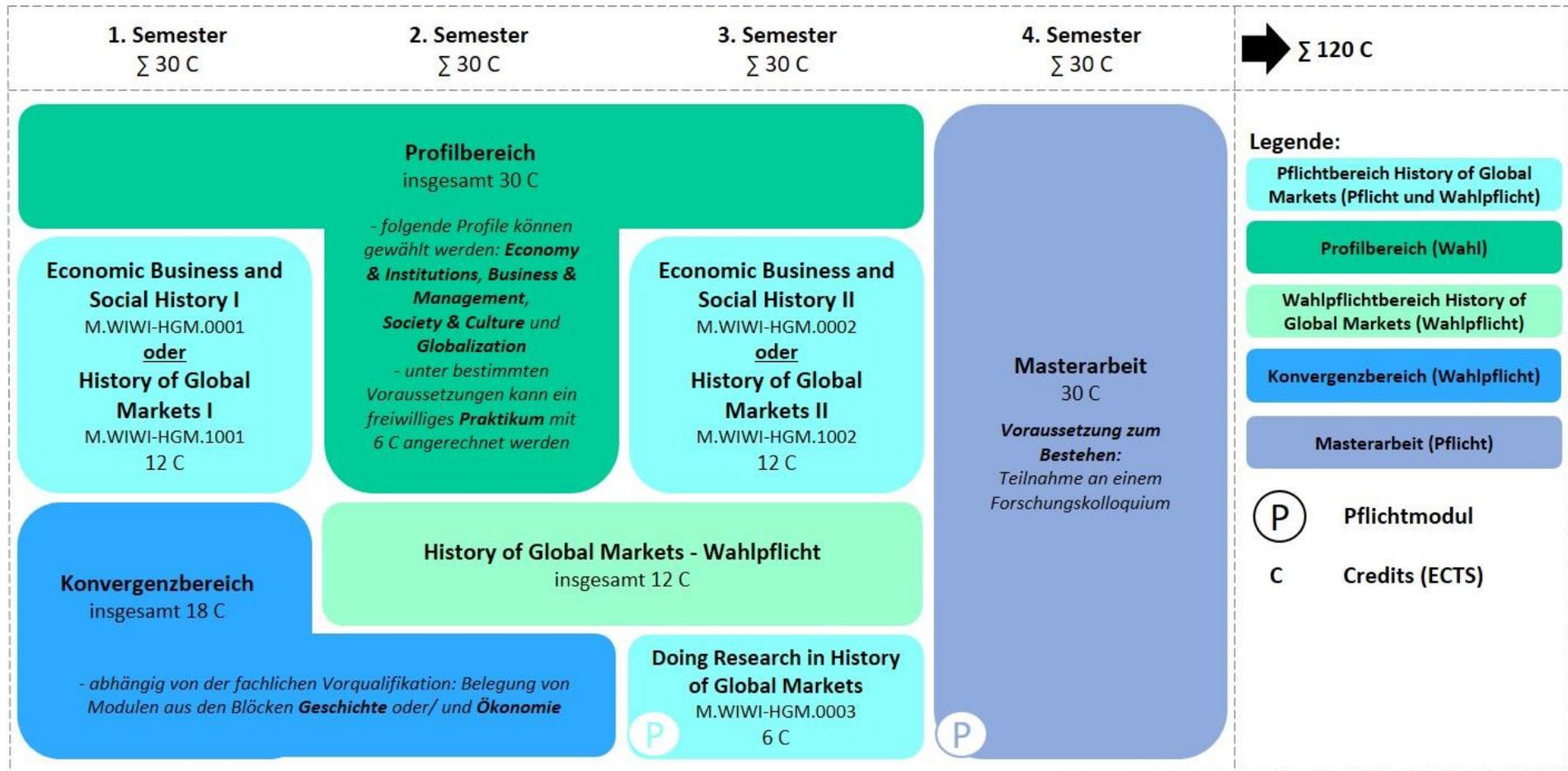
„¹Studierende im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms müssen abweichend von § 3 in Verbindung mit Ziffer I der Modulübersicht im Modulverzeichnis besondere Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der Ziffer II der Modulübersicht im Modulverzeichnis erfolgreich absolvieren.“

4. Die Anlagen I (Modulübersicht) und II (Modulübersicht für Studierende des Programms GLOCAL) werden gestrichen.

5. Als Anlage (Graphik zum empfohlenen Studienverlauf) wird wie folgt angefügt:

„Anlage: Graphik zum empfohlenen Studienverlauf

Master-Studiengang History of Global Markets - empfohlener Studienverlauf



Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die vierundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 257), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 267), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 257), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 267), wird wie folgt geändert.

1. § 4 (Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

b. Absatz 6 wird getilgt.

2. In § 5 (Studienschwerpunkte) Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Die Zurechnung von Modulen zu Studienschwerpunkten ist dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

3. In § 6 (Double Degree mit der Universität Groningen) Absatz 6 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

4. Die Anlagen I (Modulübersicht) und II (Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms) werden gestrichen.

5. Anlage III (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird zur Anlage.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2023 S. 901), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 272), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2023 S. 901), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 272) wird wie folgt geändert.

1. § 4 (Inhaltliche Struktur des Masterstudiums und Credit-Anforderungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sowie die Zuordnung von Modulen zu Studienschwerpunkten sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

b. Absatz 6 wird getilgt.**2. In § 5 (Double Degree mit der Universität Nanjing) wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:**

„(7) ¹Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Nanjing verbringen das erste Studienjahr an der Universität Göttingen, das zweite Studienjahr an der Universität Nanjing. ²Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur (im Klammern jeweils differenziert nach Studienjahren):

1. Basismodule Managementkompetenzen	30 C	(30/0)
2. Spezialisierungsbereich in International Management	30 C	(30/0)
3. Pflichtbereich	17,5 C	(0/17,5)
4. Wahlbereich	12,5 C	(0/12,5)
5. Master-Arbeit	30 C	(0/30)

³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen. ⁴Die Anlage gibt einen schematischen Überblick über das Double Degree-Programm und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.“

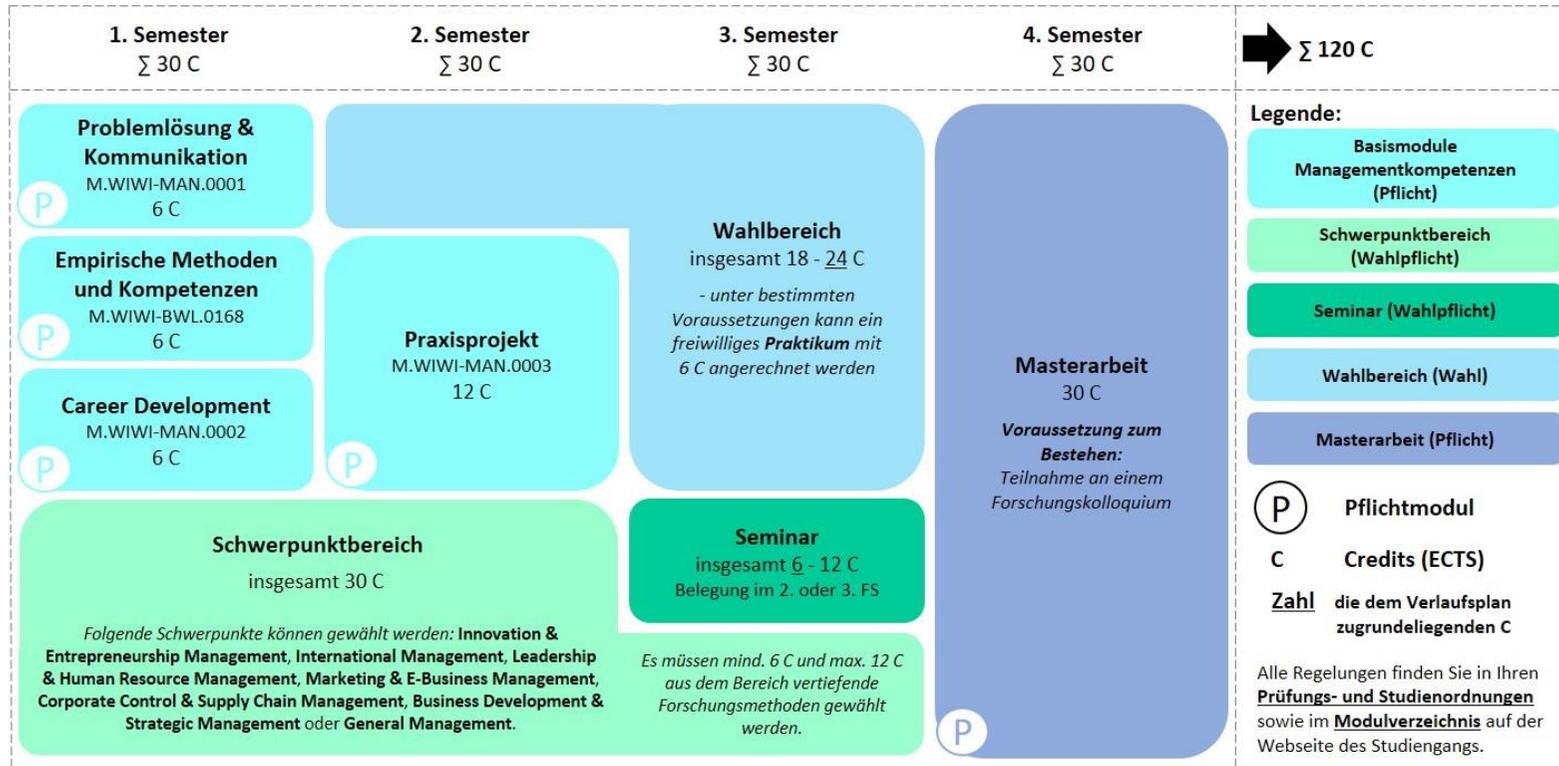
3. Die Anlagen I (Modulübersicht) und II (Ausweis von Studienschwerpunkten) III (Modulübersicht für Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Nanjing, China) werden gestrichen.

4. Anlage IV (Graphik zum empfohlenen Studienverlauf) wird zu Anlage I und wie folgt neu gefasst:

„Anlage I:

Graphik zum empfohlenen Studienverlauf

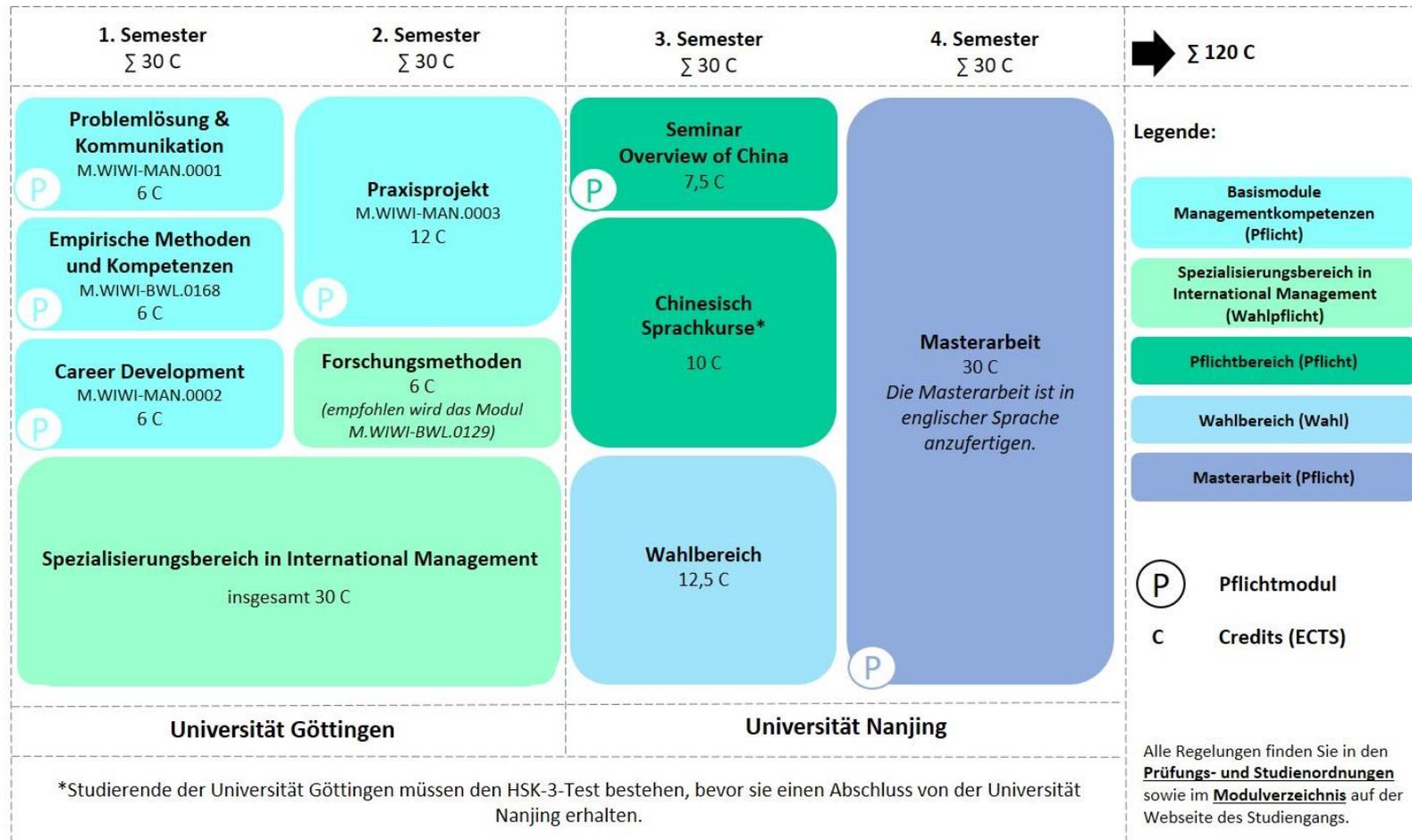
Master-Studiengang Management - empfohlener Studienverlauf



5. Anlage V (Graphik zum empfohlenen Studienverlauf Double Degree-Programm Nanjing)
wird zu Anlage II und wie folgt neu gefasst:

**„Anlage II:
Graphik zum empfohlenen Studienverlauf Double Degree-Programm Nanjing**

**Double-Degree Programm in International Management mit der Universität Nanjing –
empfohlener Studienverlauf**



Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und E-Business“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1196), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 283), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und E-Business“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1196), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 283), wird wie folgt geändert.

1. § 4 (Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 2 wird Satz 8 wie folgt neu gefasst:

„⁸Im Wahlbereich können Module eingebracht werden, die frei aus einem oder mehreren der im Modulverzeichnis aufgeführten Teilbereiche gewählt werden können und eine individuelle Profilbildung unterstützen.“

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

c. Absatz 5 wird getilgt.

2. Anlage I (Modulübersicht) wird gestrichen.

3. Anlage II (Graphik zum empfohlenen Studienverlauf) wird zur Anlage.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die neunzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 375), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2023 S. 285), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 375), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2023 S. 285), wird wie folgt geändert.

1. § 4 (Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz

1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

b. Absatz 5 wird getilgt.

2. Anlage I (Modulübersicht) wird gestrichen.

3. Anlage II (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird zur Anlage.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2014 S. 1548), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 290), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2014 S. 1548), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 290), wird wie folgt geändert.

1. § 4 (Inhaltliche Struktur des Masterstudiums und Credit-Anforderungen) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Hierbei können maximal zwei der im Modulverzeichnis genannten Studienschwerpunkte zertifiziert werden, soweit diesen Studienschwerpunkten zugeordnete Module im Gesamtumfang von jeweils mindestens 24 C erfolgreich absolviert wurden.“

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sowie die Zuordnung von Modulen zu Studienschwerpunkten sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

c. Absatz 6 wird getilgt.

2. Die Anlagen I (Modulübersicht) und II (Ausweis von Studienschwerpunkten) werden gestrichen.

3. Anlage III (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird zur Anlage.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die einundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 300), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 299), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 300), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 299), wird wie folgt geändert.

1. § 4 (Inhaltliche Struktur des Masterstudiums und Credit-Anforderungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

b. Absatz 6 wird getilgt.

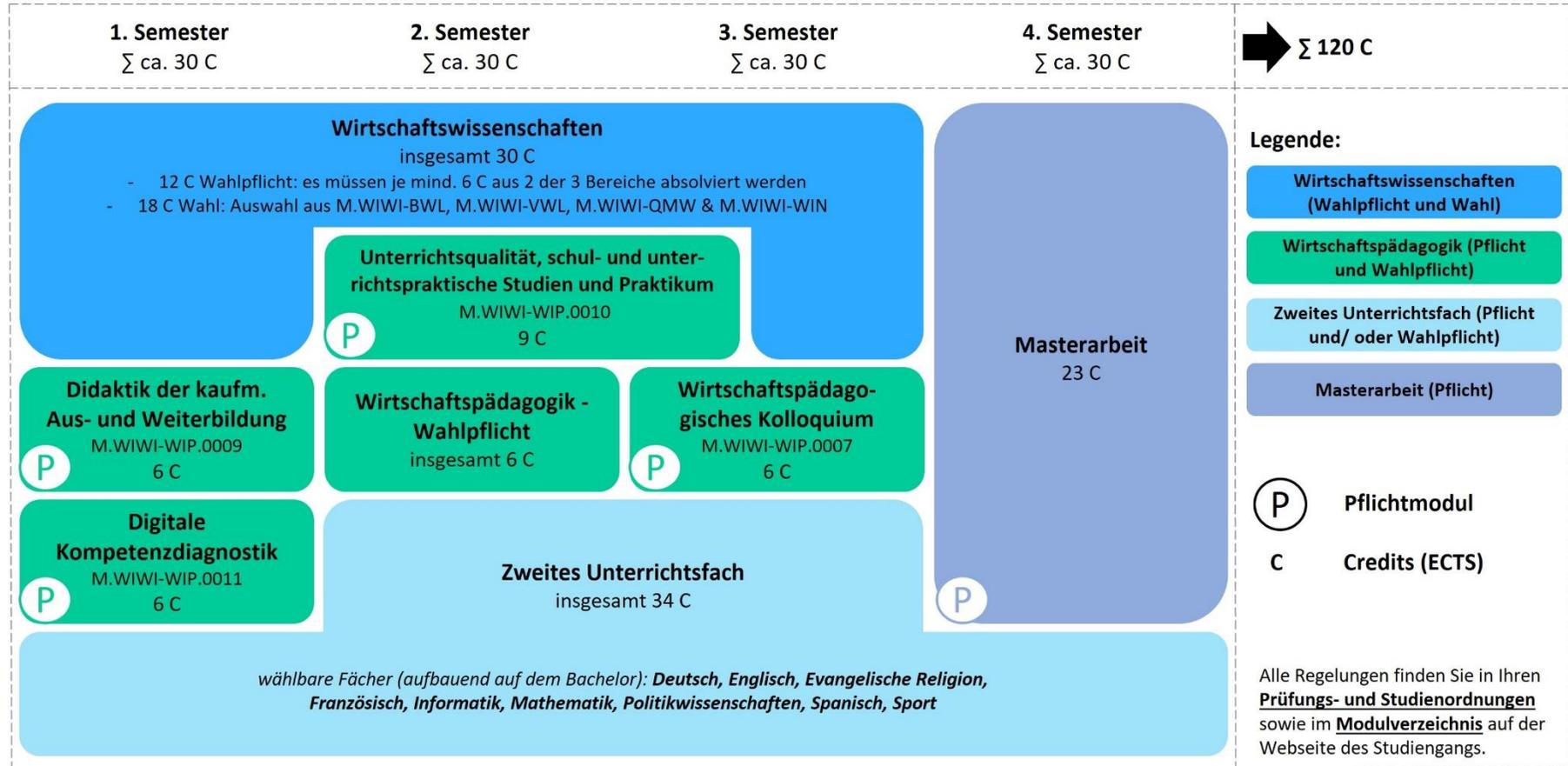
2. Anlage I (Modulübersicht) wird gestrichen.

3. Anlage II (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

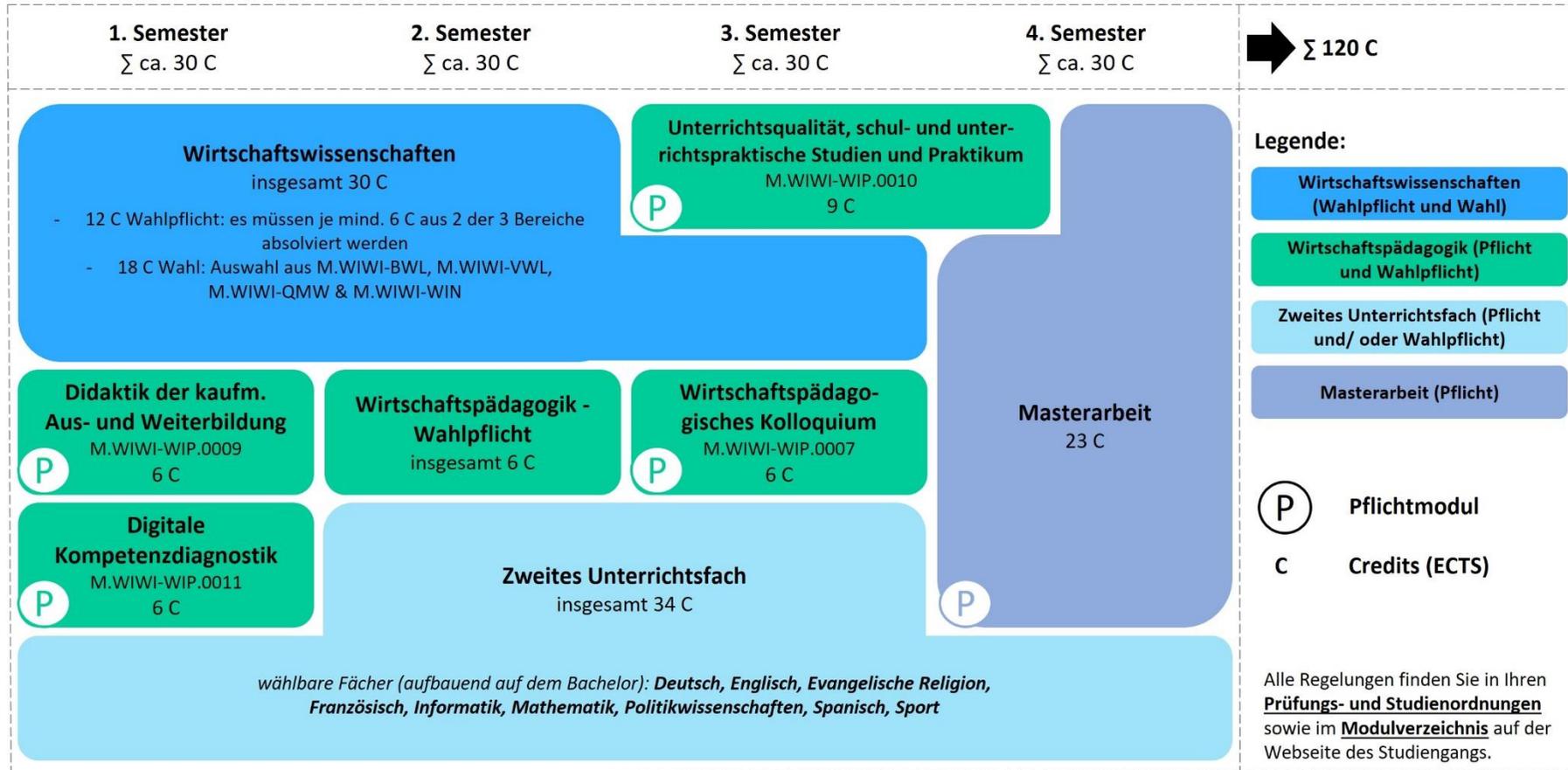
a) Studienbeginn zum Wintersemester

Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn im Wintersemester



b) –Studienbeginn zum Sommersemester

Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn im Sommersemester



“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1203), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 301), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1203), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 301), wird wie folgt geändert.

1. § 4 (Inhaltliche Struktur des Masterstudiums und Credit-Anforderungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

b. Absatz 5 wird getilgt.

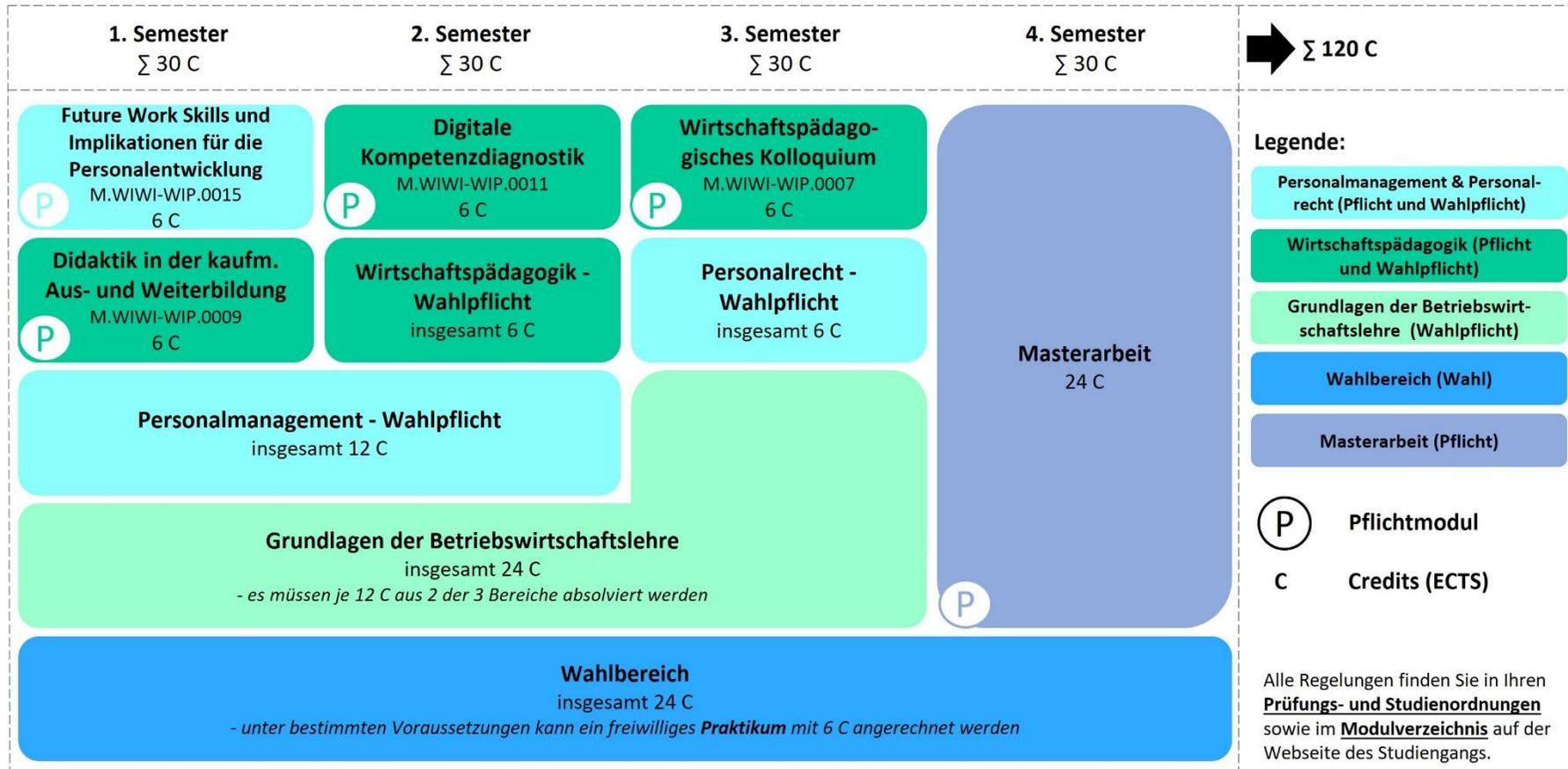
2. Anlage I (Modulübersicht) wird gestrichen.

3. Anlage II (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

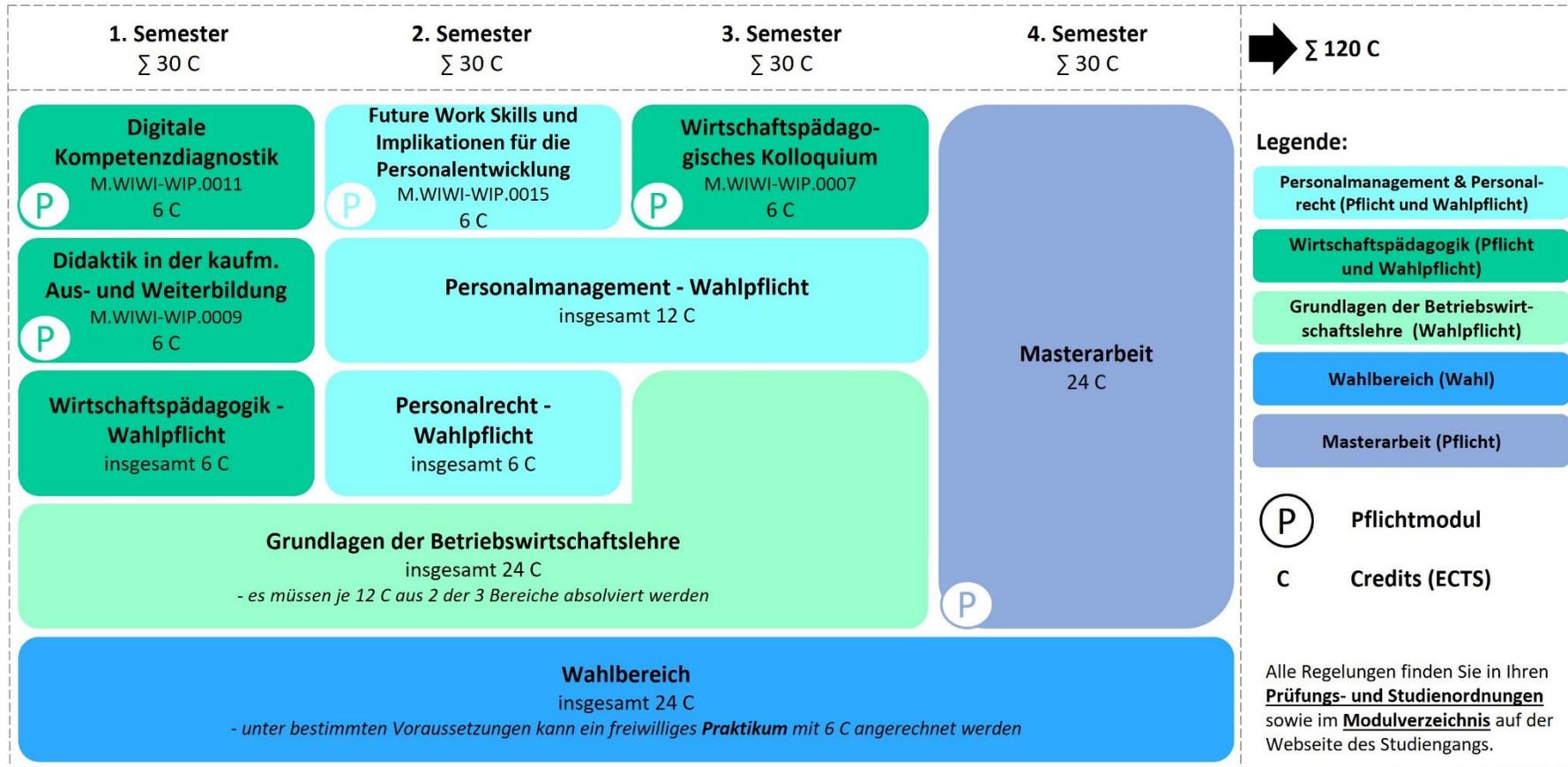
a) Studienbeginn zum Wintersemester

Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b) Studienbeginn zum Sommersemester

Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester



“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 30.10.2024 die siebzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 293), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 298), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 293), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 298), wird wie folgt geändert.

1. § 4 (Inhaltliche Struktur des Masterstudiums und Credit-Anforderungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

b. Absatz 6 wird getilgt.

2. Anlage I (Modulübersicht) wird gestrichen.

3. Anlage II (Graphik zum empfohlenen Studienverlauf) wird zur Anlage.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.
